



**A9-0280/2023**

27.9.2023

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen  
(COM(2021)0891 – C9-0473/2021 – 2021/0428(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Sylvie Guillaume

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	104
MINDERHEITENANSICHT .....	106
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	107
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	108



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen  
(COM(2021)0891 – C9-0473/2021 – 2021/0428(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0891),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0473/2021),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Mai 2022<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2022<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0280/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

*Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e **sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,**

*Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e,

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Der Aufbau eines Raums, in dem der freie Personenverkehr über die Binnengrenzen hinweg sichergestellt ist, ist eine der größten Errungenschaften der Union. Die Union und die Mitgliedstaaten, die sich zur Teilnahme an diesem auf Vertrauen und Solidarität beruhenden Raum bereit erklärt haben, sollten gemeinsam danach streben, dass dieser Raum ordnungsgemäß funktioniert und gestärkt wird. Das Fehlen von Binnengrenzen und gemeinsame Außengrenzen begründen eine gemeinsame Verantwortung der Mitgliedstaaten, für einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme darstellen und nur als letztes Mittel eingesetzt werden, gegebenenfalls vorbehaltlich der Konsultation und Zusammenarbeit der betroffenen Mitgliedstaaten und unter der Kontrolle der Kommission.***

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 („Schengener Grenzkodex“)<sup>42</sup> **regelt den Personenverkehr in den und aus dem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (der „Schengen-Raum“) sowie zwischen den Mitgliedstaaten, die am Schengen-Raum teilnehmen.**

---

<sup>42</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 („Schengener Grenzkodex“)<sup>42</sup> **sieht vor, dass keine Grenzkontrollen bei Personen stattfinden, die die Binnengrenzen der Mitgliedstaaten der Union überschreiten, und legt Regeln für die Grenzkontrollen in Bezug auf Personen fest, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union überschreiten.**

---

<sup>42</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) In den letzten Jahren **war der Schengen-Raum mit noch nie dagewesenen Herausforderungen konfrontiert**, die ihrer Natur nach nicht auf das Gebiet eines einzelnen Mitgliedstaates begrenzt waren. **Diese Herausforderungen haben deutlich gemacht, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Schengen-Raum eine gemeinsame Verantwortung ist**, die ein gemeinsames

und koordiniertes Vorgehen *der Mitgliedstaaten* sowie *auf Unionsebene* erfordert. *Sie machten ferner deutlich*, dass die bestehenden Regeln für das Funktionieren des Schengen-Raums an den Außen- und *an den Binnengrenzen Lücken aufweisen und* dass ein *stärkerer* und robusterer Rahmen geschaffen werden muss, der *eine wirksamere Reaktion* auf die Herausforderungen *ermöglicht*, mit denen *der Schengen-Raum* konfrontiert *ist*.

Verantwortung, die ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen *auf Unionsebene* sowie *zwischen den Mitgliedstaaten* erfordert, *damit dieser Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts frei von Kontrollen an den Binnengrenzen bleibt. Die Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, und die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten zur Bewältigung dieser Herausforderungen rasch auf Kontrollen an den Binnengrenzen zurückgegriffen haben, haben deutlich gemacht, dass es Schwierigkeiten mit den* bestehenden Regeln für das Funktionieren des Schengen-Raums *und die Durchsetzung dieser Regeln* an den Außen- und *Binnengrenzen gibt. Zudem wurde deutlich*, dass ein *klarer* und robusterer Rahmen geschaffen werden muss, *damit das gegenseitige Vertrauen und die Solidarität gestärkt werden, sichergestellt wird, dass Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und die Mitgliedstaaten gleichzeitig in die Lage versetzt werden, wirksam* auf die Herausforderungen *zu reagieren*, mit denen *sie* konfrontiert *sind*.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Grenzkontrollen an den Außengrenzen liegen nicht nur im Interesse des Mitgliedstaates, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern entsprechen den Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben, *sowie der Union als Ganzes*. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei ihrem Außengrenzenmanagement hohe Standards

#### *Geänderter Text*

(4) Grenzkontrollen an den Außengrenzen *unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechte* liegen nicht nur im Interesse des Mitgliedstaates, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern entsprechen den Interessen *der Union als Ganzes sowie den Interessen* sämtlicher Mitgliedstaaten, *insbesondere jener*, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Die Mitgliedstaaten



einzuhalten, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Grenzschutzbeamten, Polizei, Zoll und anderen einschlägigen Behörden. Die Union leistet aktive Unterstützung durch die Bereitstellung von Finanzmitteln über die Agenturen, **insbesondere durch die Europäische Grenz- und Küstenwache** und die Betreuung des Schengen-Evaluierungsmechanismus. Die Vorschriften, die für den Schutz der Außengrenzen gelten, müssen **verschärft** werden, um besser auf neue Herausforderungen reagieren zu können, die in jüngster Zeit dort entstanden sind.

sind verpflichtet, bei ihrem Außengrenzenmanagement hohe Standards einzuhalten, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Grenzschutzbeamten, Polizei, Zoll und anderen einschlägigen Behörden. Die Union leistet aktive Unterstützung durch die Bereitstellung von Finanzmitteln über die Agenturen und die Betreuung des Schengen-Evaluierungsmechanismus. Die Vorschriften, die für den Schutz der Außengrenzen gelten, müssen **geändert und harmonisiert** werden, um besser auf neue Herausforderungen reagieren zu können, die in jüngster Zeit dort entstanden sind.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) **Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass die Union besser darauf vorbereitet sein muss, auf Krisensituationen an den Außengrenzen zu reagieren, die durch Krankheiten mit epidemischem Potenzial verursacht werden, die die öffentliche Gesundheit gefährden.** Sie hat aufgezeigt, dass Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit einheitliche Regeln im Hinblick auf Beschränkungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union erforderlich machen können. Wenn inkohärente und voneinander abweichende Maßnahmen für die Außengrenzen erlassen werden, um solchen Bedrohungen zu begegnen, wirkt sich dies negativ auf das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums aus, es beeinträchtigt die Planbarkeit von Reisen aus Drittstaaten und reduziert die zwischenmenschlichen Kontakte mit Personen aus diesen Ländern. Damit der Schengen-Raum in Zukunft für Bedrohungen **der öffentlichen Gesundheit**

#### *Geänderter Text*

(5) **Die** COVID-19-Pandemie hat aufgezeigt, dass Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit einheitliche Regeln im Hinblick auf Beschränkungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union erforderlich machen können. Wenn inkohärente und voneinander abweichende Maßnahmen für die Außengrenzen erlassen werden, um solchen Bedrohungen zu begegnen, wirkt sich dies negativ auf das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums aus, es beeinträchtigt die Planbarkeit von Reisen aus Drittstaaten und reduziert die zwischenmenschlichen Kontakte mit Personen aus diesen Ländern. Damit der Schengen-Raum in Zukunft für Bedrohungen **von einem Ausmaß, das mit jenem der COVID-19-Pandemie vergleichbar ist**, gewappnet ist, **sollte** ein neuer Mechanismus geschaffen werden, der die rechtzeitige Ergreifung und Aufhebung koordinierter Maßnahmen auf Unionsebene ermöglichen **würde**. Das neue

*von vergleichbarem Ausmaß* gewappnet ist, *muss* ein neuer Mechanismus geschaffen werden, der die rechtzeitige Ergreifung und Aufhebung koordinierter Maßnahmen auf Unionsebene ermöglichen *sollte*. Das neue Verfahren an den Außengrenzen sollte *im Fall einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial angewandt werden, die vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten oder von der Kommission als solche eingestuft wurde. Dieser Mechanismus sollte die Verfahren ergänzen, die gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren<sup>43</sup>, eingeführt werden sollen, insbesondere wenn das Vorliegen einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit bestätigt wurde, und das überarbeitete Mandat des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten vervollständigen.*<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> COM(2020)727.

<sup>44</sup> *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, COM(2020) 726 final.*

Verfahren an den Außengrenzen sollte *bei einer schweren* Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit *mit einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr angewandt werden, die von der Kommission auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU) 2022/43<sup>43</sup> als solche anerkannt wurde.*

---

<sup>43</sup> *Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU, ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) ***In diesem Mechanismus sollte vorgesehen sein, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Verordnung erlässt, in der Reisebeschränkungen, insbesondere Einreisebeschränkungen und alle sonstigen Maßnahmen, die für die Einreise in die Europäische Union erforderlich sind, sowie die Bedingungen für ihre Aufhebung festgelegt werden. Da solche Maßnahmen, die das Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten betreffen, aus politischer Sicht problematisch sind, sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit er eine solche Verordnung auf Vorschlag der Kommission erlassen kann.***

*Geänderter Text*

(6) ***Bei einer schweren Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen können, in denen vorübergehende Reisebeschränkungen für die Mitgliedstaaten, insbesondere Einreisebeschränkungen und alle sonstigen Maßnahmen, die für die Einreise in die Europäische Union erforderlich sind, sowie die Bedingungen für die Aufhebung dieser Beschränkungen und dieser anderen Maßnahmen festgelegt werden. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission sicherstellen, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf geeignete Weise übermittelt werden.***

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Wichtig ist, dass im Einklang mit den geltenden Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht Unionsbürgern, Drittstaatsangehörigen und ihren jeweiligen Familienmitgliedern, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger

*Geänderter Text*

(7) Wichtig ist, dass im Einklang mit den geltenden Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht Unionsbürgern, Drittstaatsangehörigen und ihren jeweiligen Familienmitgliedern, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger

gleichwertig ist, stets die Einreise in die Union gestattet werden sollte. Auch in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollte stets die Rückkehr in die Union gestattet werden. Der Rechtsakt sollte alle Bestimmungen enthalten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Reisebeschränkungen wirksam, zielgerichtet, und nicht diskriminierend sind und in einem angemessenen Verhältnis zur sich verändernden epidemiologischen Lage stehen. Gegebenenfalls sollte darin aufgeführt werden, welche Kategorien von Reisenden von den Einreisebeschränkungen ausgenommen werden sollten. Zusätzlich oder alternativ dazu sollte in dem Rechtsakt festgelegt werden, aus welchen Gebieten oder Drittstaaten Reisen besonderen Maßnahmen unterworfen werden können, und zwar auf der Grundlage einer objektiven Methodik und objektiver Kriterien, **zu denen insbesondere die epidemiologische Lage zählen** sollten. In dem Rechtsakt könnten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Reisen erlaubt werden können, etwa Tests, Quarantäne, Selbstisolierung oder andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verpflichtung zur Ausfüllung eines Reiseformulars oder eines anderen Hilfsmittels zur Kontaktnachverfolgung, wobei insbesondere alle Systeme der Union zu berücksichtigen wären, die entwickelt wurden, um das Reisen unter sicheren Bedingungen zu erleichtern, wie etwa digitale Zertifizierungssysteme. **Gegebenenfalls könnte mit dem Rechtsakt auch ein Mechanismus errichtet werden, der es ermöglicht, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich die epidemiologische Lage in einem oder mehreren Gebieten dramatisch verschlechtert.**

gleichwertig ist, stets die Einreise in die Union gestattet werden sollte. **Im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht darf auch Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und Asylsuchenden nicht die Einreise in die Union untersagt werden.** Auch in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollte stets die Rückkehr in die Union gestattet werden. Der **delegierte** Rechtsakt sollte alle Bestimmungen enthalten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Reisebeschränkungen wirksam, zielgerichtet, und nicht diskriminierend sind und in einem angemessenen Verhältnis zur sich verändernden epidemiologischen Lage stehen. Gegebenenfalls sollte darin aufgeführt werden, welche Kategorien von Reisenden von den Einreisebeschränkungen ausgenommen werden sollten. Zusätzlich oder alternativ dazu sollte in dem Rechtsakt festgelegt werden, aus welchen Gebieten oder Drittstaaten Reisen besonderen Maßnahmen unterworfen werden können, und zwar auf der Grundlage einer objektiven Methodik und objektiver Kriterien, **die sich aus der epidemiologischen Lage ergeben** sollten. In dem Rechtsakt könnten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Reisen erlaubt werden können, etwa Tests, Quarantäne, Selbstisolierung oder andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verpflichtung zur Ausfüllung eines Reiseformulars oder eines anderen Hilfsmittels zur Kontaktnachverfolgung, wobei insbesondere alle Systeme der Union zu berücksichtigen wären, die entwickelt wurden, um das Reisen unter sicheren Bedingungen zu erleichtern, wie etwa digitale Zertifizierungssysteme. **In hinreichend begründeten Fällen und wenn dies aus Gründen der Dringlichkeit erforderlich ist, sollte die Kommission einen unmittelbar anwendbaren delegierten Rechtsakt nach dem in dieser Verordnung vorgesehenen**

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8) Außerdem müssen die Bestimmungen und Schutzvorschriften des Unionsrechts gestärkt werden, damit die Mitgliedstaaten rasch handeln können, um Fällen der Instrumentalisierung von Migranten entgegenzuwirken. Hierunter ist eine Situation zu verstehen, in der ein Drittstaat irreguläre Migrationsströme in die Union herbeiführt, indem er die Ankunft von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten aktiv fördert oder erleichtert, und solche Handlungen die Absicht erkennen lassen, die Union als Ganzes oder einen ihrer Mitgliedstaaten destabilisieren zu wollen, und geeignet sind, wesentliche Funktionen des Staates, insbesondere seine territoriale Integrität, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und den Schutz seiner nationalen Sicherheit, zu gefährden.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9) Die Instrumentalisierung von Migranten kann sich sowohl auf Fälle beziehen, in denen ein Drittstaat die irreguläre Einreise von Angehörigen anderer Drittstaaten in sein eigenes Hoheitsgebiet aktiv gefördert oder erleichtert hat, damit diese an die**

**entfällt**

*Außengrenze der EU gelangen, als auch auf Fälle, in denen irreguläre Reisen von Angehörigen anderer Drittstaaten, die sich bereits im instrumentalisierenden Drittstaat aufhalten, aktiv gefördert und erleichtert werden. Sie kann zudem die Verhängung von Zwangsmaßnahmen umfassen, mit denen die Drittstaatsangehörigen daran gehindert werden sollen, die Grenzgebiete des instrumentalisierenden Drittlandes in keiner anderen Richtung zu verlassen als über einen Mitgliedstaat.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10)** *Die Union sollte sämtliche Hebel ihres Instrumentariums an diplomatischen, finanziellen und operativen Maßnahmen in Bewegung setzen, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich mit der Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert sehen. Diplomatische Bemühungen der Union oder des betreffenden Mitgliedstaates sollten als erstes Mittel der Wahl zur Bekämpfung dieses Phänomens eingesetzt werden. Gegebenenfalls können sie durch die Verhängung von restriktiven Maßnahmen durch die Union flankiert werden.* **entfällt**

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11)** *Parallel zu diesen Maßnahmen müssen zusätzlich die geltenden* **entfällt**

***Vorschriften für die Kontrollen an den Außengrenzen und die Grenzüberwachung weiter optimiert werden. Um die Mitgliedstaaten, die mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert sind, weiter zu unterstützen, ergänzt die Verordnung (EU) XXX/XXX die Vorschriften über Grenzkontrollen, indem sie spezifische Maßnahmen im Bereich Asyl und Rückkehr vorsieht, und zwar unter Wahrung der Grundrechte der betreffenden Personen und insbesondere durch die Gewährleistung des Rechts auf Asyl sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung durch die Agenturen der Vereinten Nationen und durch andere einschlägige Organisationen.***

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12) Insbesondere sollte es dem betreffenden Mitgliedstaat im Fall einer Instrumentalisierung von Migranten erforderlichenfalls möglich sein, den Grenzverkehr durch die Schließung einiger Grenzübergangsstellen auf ein Minimum zu beschränken, während er gleichzeitig einen echten und wirksamen Zugang zu Verfahren des internationalen Schutzes gewährleistet. Bei einem solchen Beschluss sollte berücksichtigt werden, ob der Europäische Rat anerkannt hat, dass die Union oder einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert sind. Darüber hinaus sollten bei solchen Beschränkungen die Rechte von Unionsbürgern, Drittstaatsangehörigen, die gemäß einer internationalen Vereinbarung das Recht auf Freizügigkeit genießen, und***

***entfällt***

*Drittstaatsangehörigen, die nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind, sowie die Rechte ihrer jeweiligen Familienangehörigen uneingeschränkt berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten solche Beschränkungen in einer Weise angewandt werden, die die Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gewährleistet.*

#### Änderungsantrag 14

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

###### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der operativen Aspekte des Managements der Außengrenzen, einschließlich des Informationsaustauschs, der Bereitstellung von Ausrüstung, des Kapazitätsaufbaus und Schulungen für nationale Grenzschutzbeamte, gezielter Informationen und Risikoanalysen **sowie** der Entsendung der ständigen Reserve. Das neue Mandat der Agentur bietet beträchtliche Möglichkeiten für die Unterstützung **von** Grenzkontrollen, u. a. **Screening-** und Rückführungsmaßnahmen, **die** Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und/oder von Rückführungseinsätzen auf Ersuchen und im Hoheitsgebiet des betreffenden Einsatzmitgliedstaates.

###### *Geänderter Text*

(13) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der operativen Aspekte des Managements der Außengrenzen, einschließlich des Informationsaustauschs, der Bereitstellung von Ausrüstung, des Kapazitätsaufbaus und Schulungen für nationale Grenzschutzbeamte, gezielter Informationen und Risikoanalysen, der Entsendung der ständigen Reserve **sowie bei Such- und Rettungseinsätzen, die Menschen in Seenot gelten und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014<sup>1a</sup> ausgeführt werden.** Das neue Mandat der Agentur bietet beträchtliche Möglichkeiten für die Unterstützung **der Mitgliedstaaten bei ihren** Grenzkontrollen, u. a. **hinsichtlich** Rückführungsmaßnahmen und **der** Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und/oder von Rückführungseinsätzen auf Ersuchen und im Hoheitsgebiet des betreffenden Einsatzmitgliedstaates. **Diese Tätigkeiten**



*sind im Einklang mit den Verpflichtungen im Bereich der Grundrechte durchzuführen.*

---

*1<sup>a</sup> Verordnung (EU) 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93.*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 ist der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dazu verpflichtet, einem Mitgliedstaat zu empfehlen, die Agentur um die Einleitung, Durchführung oder Anpassung von Unterstützungsmaßnahmen zu ersuchen, **um Bedrohungen und Herausforderungen zu begegnen, die an den Außengrenzen festgestellt wurden, wenn die in der vorstehenden Vorschrift festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere in Fällen, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache eine spezielle Schwachstellenbeurteilung im Zusammenhang mit der Instrumentalisierung von Migranten durchgeführt hat, könnte die Notwendigkeit der Unterstützung durch die Agentur zutage treten. Auf Grundlage der Ergebnisse einer solchen Schwachstellenbeurteilung oder wenn die**

#### *Geänderter Text*

(14) Nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 **und auf Grundlage der Ergebnisse einer Schwachstellenbeurteilung oder wenn die Lage an einem oder mehreren Abschnitten der Außengrenze eines Mitgliedstaats als kritisch eingestuft wurde**, ist der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dazu verpflichtet, einem Mitgliedstaat zu empfehlen, die Agentur um die Einleitung, Durchführung oder Anpassung von Unterstützungsmaßnahmen zu ersuchen. Diese Befugnis des Exekutivdirektors hat keinen Einfluss auf Unterstützungsmaßnahmen allgemeiner Natur, die die Agentur den Mitgliedstaaten gegebenenfalls erbringt.

**Lage an einem oder mehreren Abschnitten der Außengrenze als kritisch eingestuft wurde, sollte der Exekutivdirektor dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 empfehlen, die Agentur um die Einleitung, Durchführung oder Anpassung von Unterstützungsmaßnahmen zu ersuchen, dabei jedoch die maßgeblichen Kriterien in den Notfallplänen des betreffenden Mitgliedstaates, die Risikoanalyse der Agentur und die Analyseschicht des europäischen Lagebilds berücksichtigen.** Diese Befugnis des Exekutivdirektors hat keinen Einfluss auf Unterstützungsmaßnahmen allgemeiner Natur, die die Agentur den Mitgliedstaaten gegebenenfalls erbringt.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

(15) **Darüber hinaus sollte der betreffende Mitgliedstaat im Fall einer Instrumentalisierung von Migranten die Grenzkontrollen verstärken, erforderlichenfalls auch durch zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen Grenzübertritts und durch den Einsatz zusätzlicher Ressourcen und technischer Mittel, um das unerlaubte Überschreiten der Grenze zu unterbinden. Zu diesen technischen Mitteln könnten moderne Technologien wie Drohnen und Bewegungssensoren sowie mobile Einheiten zählen. Der Einsatz von derartigen technischen Mitteln, insbesondere von Technologien, mit denen personenbezogene Daten gesammelt werden können, muss auf klar definierten Bestimmungen des nationalen Rechts beruhen und in Übereinstimmung mit**

*Geänderter Text*

(15) **Wenn ein Mitgliedstaat es als erforderlich ansieht, die Grenzkontrollen zu verstärken, und es in Betracht zieht, moderne Technologien wie Drohnen und Bewegungssensoren sowie mobile Einheiten einzusetzen, ist zu beachten, dass der Einsatz von derartigen Technologien, mit denen personenbezogene Daten gesammelt werden können, mit dem Primärrecht der Union, insbesondere mit der Charta der Grundrechte, und dem Datenschutzrecht der Union im Einklang steht und auf klar definierten Bestimmungen des nationalen Rechts beruht und in Übereinstimmung mit diesen erfolgt.**

diesen *erfolgen*.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, in delegierten Rechtsakten, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen werden, geeignete Regeln für die Grenzüberwachung festzulegen, insbesondere für die neuen Technologien, die die Mitgliedstaaten **als spezifische Reaktion auf Fälle der Instrumentalisierung von Migranten** einsetzen können, wobei die Art der jeweiligen Grenze (Land-, See- oder Luftgrenze), die Risikoeinstufungen der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt werden müssten.

#### *Geänderter Text*

(16) **Im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union zum Einsatz künstlicher Intelligenz und dem Datenschutzrecht der Union sollte der Kommission** die Befugnis übertragen werden, in delegierten Rechtsakten, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen werden, geeignete Regeln für die Grenzüberwachung festzulegen, insbesondere für die neuen Technologien, die die Mitgliedstaaten einsetzen können, wobei die Art der jeweiligen Grenze (Land-, See- oder Luftgrenze), die Risikoeinstufungen der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt werden müssten. **Bei einer solchen Überwachung sollten Drittstaatsangehörige keinen in die Privatsphäre eingreifenden biometrischen Technologien ausgesetzt werden.**

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sollten die Menschen frei und sicher zwischen den Mitgliedstaaten verkehren können. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen die Befugnis der

#### *Geänderter Text*

(17) In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sollten die Menschen, **ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit**, frei und sicher zwischen den Mitgliedstaaten verkehren können. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass das Verbot der Kontrollen an den

Mitgliedstaaten unberührt lässt, in ihrem Hoheitsgebiet, **also auch an ihren Binnengrenzen**, Kontrollen durchzuführen, die anderen Zwecken als der Grenzkontrolle dienen. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass **es den** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Gesundheits- und Strafverfolgungsbehörden, grundsätzlich **freisteht, im Rahmen der Ausübung ihrer** im nationalen Recht vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse Kontrollen **durchzuführen**.

Binnengrenzen die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lässt, in ihrem Hoheitsgebiet Kontrollen durchzuführen, die anderen Zwecken als der Grenzkontrolle dienen. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass **die** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Gesundheits- und Strafverfolgungsbehörden, grundsätzlich **berechtigt sind, ihre** im nationalen Recht vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse **wahrzunehmen, sofern die Wahrnehmung dieser Befugnisse keinen** Kontrollen **an den Binnengrenzen gleichkommt und zu keiner Form von Diskriminierung führt**.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen erstreckt sich zwar auch auf Kontrollen mit gleicher Wirkung, allerdings **sollten** die von **den zuständigen Behörden** durchgeführten Kontrollen nicht als den Grenzkontrollen gleichwertig angesehen werden, wenn sie nicht das Ziel haben, den Grenzverkehr zu kontrollieren, wenn sie sich auf allgemeine Informationen und Erfahrungen der **zuständigen Behörden** im Zusammenhang mit einer möglichen Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung stützen, **unter anderem** wenn sie darauf ausgerichtet sind, **den irregulären Aufenthalt und grenzüberschreitende Straftaten im Zusammenhang mit der irregulären Migration zu bekämpfen**, wenn sie so gestaltet und durchgeführt werden, dass sie sich unmissverständlich von systematischen Personenkontrollen an den **Außengrenzen** unterscheiden, wenn sie an Verkehrsknotenpunkten wie Häfen, Bahnhöfen, Busbahnhöfen und Flughäfen

#### *Geänderter Text*

(18) Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen erstreckt sich zwar auch auf Kontrollen mit gleicher Wirkung, allerdings **könnten** die von **Stellen mit polizeilichen oder sonstigen hoheitlichen Befugnissen** durchgeführten Kontrollen nicht als den Grenzkontrollen gleichwertig angesehen werden, wenn sie nicht das Ziel haben, den Grenzverkehr zu kontrollieren, wenn sie sich auf allgemeine Informationen und Erfahrungen der **Strafverfolgungsbehörden** im Zusammenhang mit einer möglichen Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung stützen, **insbesondere** wenn sie darauf ausgerichtet sind, **grenzüberschreitende Straftaten zu bekämpfen, irreguläre Migration zu minimieren oder die Ausbreitung einer vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten festgestellten Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial einzudämmen**, wenn sie so

oder direkt in den  
Personenbeförderungsmitteln durchgeführt  
werden und wenn sie auf einer  
Risikoanalyse beruhen.

gestaltet und durchgeführt werden, dass sie  
sich unmissverständlich von  
systematischen Personenkontrollen an den  
**Außen- oder Binnengrenzen**  
unterscheiden, wenn sie an  
Verkehrsknotenpunkten wie Häfen,  
Bahnhöfen, Busbahnhöfen und Flughäfen  
oder direkt in den  
Personenbeförderungsmitteln durchgeführt  
werden und wenn sie auf einer  
Risikoanalyse beruhen. **Gleichzeitig sind  
die zuständigen Behörden, wenn sie  
polizeiliche Befugnisse in einem  
Grenzgebiet ausüben, dazu nur unter  
Einhaltung strenger detaillierter  
Vorschriften und Einschränkungen  
berechtigt, die von den Mitgliedstaaten  
festgelegt werden, um die Erreichung des  
Ziels der Abschaffung der  
Binnengrenzkontrollen nicht zu  
gefährden.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

(19) ***Auch wenn irreguläre  
Migrationsströme*** per se nicht als  
Bedrohung für die öffentliche Ordnung  
oder die innere Sicherheit angesehen  
werden ***sollten, können sie zusätzliche  
Maßnahmen erforderlich machen, damit  
das Funktionieren des Schengen-Raums  
gewährleistet ist.***

*Geänderter Text*

(19) ***Migration und das Überschreiten  
der Außengrenzen durch eine große  
Anzahl von Drittstaatsangehörigen sollten***  
per se nicht als Bedrohung für die  
öffentliche Ordnung oder die innere  
Sicherheit angesehen werden.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

(20) ***Die Bekämpfung des***

*Geänderter Text*

(20) ***Zur Vermeidung der irregulären***

*unrechtmäßigen Aufenthalts* und der grenzüberschreitenden Kriminalität, die mit der irregulären Migration verbunden ist, wie Menschenhandel, Schleusung von Migranten, Dokumentenbetrug und *andere* Arten grenzüberschreitender Straftaten, könnte *insbesondere Maßnahmen umfassen, die die* Überprüfung der Identität, der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus von Personen *gestatten*, solange diese Überprüfungen nicht systematisch erfolgen und auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt werden.

*Migration* und der grenzüberschreitenden Kriminalität, die mit der irregulären Migration verbunden ist, wie Menschenhandel, Schleusung von Migranten, Dokumentenbetrug, und *zur Bekämpfung anderer* Arten grenzüberschreitender Straftaten, könnte *es für die Mitgliedstaaten erforderlich sein, Maßnahmen zur* Überprüfung der Identität, der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus von Personen *zu ergreifen*, solange diese Überprüfungen nicht systematisch *an der Grenze oder in Grenzregionen erfolgen, mit ihnen nicht der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzt wird und diese* auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt werden.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Der Einsatz moderner Technologien zur Überwachung der Verkehrsflüsse, insbesondere auf Autobahnen und sonstigen von den Mitgliedstaaten vorgegebenen Hauptverkehrsstraßen, kann dazu beitragen, Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu bekämpfen. Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte nicht so verstanden werden, dass es die rechtmäßige Ausübung der polizeilichen oder sonstigen hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen *in den Binnengrenzgebieten* ausschließt. *Dazu gehören auch Kontrollen*, bei denen Kontroll- und Überwachungstechnologien eingesetzt werden, die in dem betreffenden Gebiet allgemein üblich sind oder die auf einer Risikobewertung beruhen, die zum Schutz der inneren Sicherheit erstellt wurde. *Daher sollte der Einsatz solcher Technologien bei Kontrollen nicht als mit*

#### *Geänderter Text*

(21) Der Einsatz moderner Technologien zur Überwachung der Verkehrsflüsse, insbesondere auf Autobahnen und sonstigen von den Mitgliedstaaten vorgegebenen Hauptverkehrsstraßen, kann dazu beitragen, Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu bekämpfen. Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte nicht so verstanden werden, dass es die rechtmäßige Ausübung der polizeilichen oder sonstigen hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen ausschließt, bei denen Kontroll- und Überwachungstechnologien eingesetzt werden, die in dem betreffenden Gebiet allgemein üblich sind oder die auf einer Risikobewertung beruhen, die zum Schutz der inneren Sicherheit erstellt wurde.

***Grenzkontrollen gleichwertig angesehen werden.***

### **Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22) Um die Wirksamkeit solcher Technologien zu gewährleisten, sollte es möglich sein, an den Straßenübergangsstellen angemessene Geschwindigkeitsbegrenzungen einzurichten.***

***entfällt***

### **Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23) Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte die Durchführung von Kontrollen, die in anderen Rechtsakten des Unionsrechts vorgesehen sind, nicht einschränken. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften sollten daher die geltenden Regelungen für die Abfrage von Angaben über die beförderten Personen in den einschlägigen Datenbanken vor der Ankunft unberührt lassen.***

***entfällt***

### **Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24a) Vor der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollten***

*die Mitgliedstaaten zunächst alternative Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob die Lage im Wege einer stärkeren grenzübergreifenden Zusammenarbeit – sowohl in operativen Belangen als auch mit Blick auf den Austausch von Informationen zwischen polizeilichen Diensten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – angemessen bewältigt werden könnte.*

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(24b) Wenn keine Kontrollen an den Binnengrenzen durchgeführt werden, können gezielte gemeinsame Streifen in Grenzgebieten innerhalb der Union ein wertvolles Instrument sein, um gegen die Schleusung von Migranten und Menschenhandel vorzugehen, um so irreguläre Aufenthalte und grenzüberschreitende Kriminalität im Zusammenhang mit irregulärer Migration zu verhindern. Diese Kontrollen können sich vor allem deshalb als wirksamer als die Kontrollen an den Binnengrenzen erweisen, da sie flexibler sind und leichter an neue Bedrohungslagen angepasst werden können. Bei der Entscheidung für grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit ist es wichtig, dass diese in einer Weise konzipiert und durchgeführt wird, die sich eindeutig von systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet und nicht diskriminierend ist.*

## **Änderungsantrag 27**



Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 25

*Vorschlag der Kommission*

(25) ***Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um in einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen gegen unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vorzugehen.*** Um das Funktionieren des Schengen-Raums zu stärken, ***sollten*** die Mitgliedstaaten ***zusätzliche Maßnahmen ergreifen können, um irregulären Migrationsbewegungen*** zwischen den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken und den ***illegalen*** Aufenthalt zu bekämpfen. ***Wenn die nationalen Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates im Rahmen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit illegal aufhältige Drittstaatsangehörige an den Binnengrenzen aufgreifen, sollten diese Behörden die Möglichkeit haben, diesen Personen das Recht auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder auf Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu verweigern und sie in den Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem sie eingereist sind. Der Mitgliedstaat, aus dem die Person unmittelbar eingereist ist, sollte seinerseits dazu verpflichtet sein, den aufgegriffenen Drittstaatsangehörigen zu übernehmen.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 25 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(25) Um das Funktionieren des Schengen-Raums zu stärken ***und*** die Mitgliedstaaten ***dabei zu unterstützen, irregulärer Migration, auch*** zwischen den Mitgliedstaaten, entgegenzuwirken und den ***irregulären*** Aufenthalt zu bekämpfen, ***haben die Unionsgesetzgeber in den letzten zehn Jahren zahlreiche begleitende Maßnahmen erlassen, darunter die Schaffung des Einreise-/Ausreisystems, die Schaffung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, die Schaffung der Europäischen Strafregisterdatenbank für Drittstaatsangehörige, die Reformierung des Schengener Informationssystems, die Reformierung des Visa-Informationssystem, zwei erhebliche Überholungen des Mandats der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie die Schaffung eines Interoperabilitätsrahmens, um die Kommunikation zwischen den Datenbanken der Union in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ermöglichen.***

***(25a) Nehmen die nationalen Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats im Rahmen gemeinsamer Polizeipatrouillen über die grenzüberschreitende polizeiliche operative Zusammenarbeit Drittstaatsangehörige ohne***

*Aufenthaltsrecht in der Nähe der Binnengrenzen fest und hat dieser Mitgliedstaat keine Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt, so sollten diese Behörden die Möglichkeit haben, diese Drittstaatsangehörigen an jenen Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem diese eingereist sind, sofern die Strafverfolgungsbehörden des letztgenannten Mitgliedstaats an den gemeinsamen Polizeipatrouillen teilnehmen. Der Mitgliedstaat, aus dem die Person unmittelbar eingereist ist, sollte seinerseits dazu verpflichtet sein, den aufgegriffenen Drittstaatsangehörigen zu übernehmen.*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(25b) Um Racial Profiling zu verhindern, sollten die Informationen, auf deren Grundlage gemeinsame Polizeipatrouillen in der Nähe der Binnengrenzen durchgeführt werden, keine Informationen umfassen, die durch die automatisierte Verarbeitung von Daten erhoben werden, die in verschiedenen Datenquellen oder in unterschiedlichen Datenformaten verfügbar sind, um Entwicklungen im Zusammenhang mit Migration und Grenzübertritten zu prognostizieren oder vorherzusagen.*

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26**

(26) Das Verfahren, mit dem ein Mitgliedstaat **illegal aufhältige Drittstaatsangehörige** in den Mitgliedstaat rücküberstellen kann, aus dem diese direkt eingereist sind, sollte zügig vonstattengehen, aber bestimmten Schutzgarantien unterstellt sein und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte **und** des in Artikel 21 der Grundrechtecharta verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung durchgeführt werden, **um das Racial Profiling zu verhindern**. Die **Behörden sollten die Möglichkeit haben, die den Behörden unmittelbar vorliegenden einschlägigen Informationen über die Reisebewegungen der betreffenden Personen zu überprüfen. Zu diesen Informationen können objektive Indizien gehören, die den Behörden die Schlussfolgerung erlauben, dass die Person vor kurzem aus einem anderen Mitgliedstaat eingereist ist, wie etwa der Besitz von Dokumenten, insbesondere Quittungen oder Rechnungen, die belegen, dass sich die betreffende Person vor kurzem noch in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat. Drittstaatsangehörigen, die dem Verfahren der Überstellung unterliegen, sollte eine schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung ausgehändigt werden. Die Entscheidung sollte zwar sofort vollstreckbar sein, doch sollte dem Drittstaatsangehörigen ein wirksamer Rechtsbehelf zur Anfechtung oder Überprüfung der Rücküberstellungsentscheidung offenstehen. Dieser Rechtsbehelf sollte allerdings keine aufschiebende Wirkung haben.**

(26) Das Verfahren, mit dem ein Mitgliedstaat **Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht** in den Mitgliedstaat rücküberstellen kann, aus dem diese direkt eingereist sind, sollte zügig vonstattengehen, aber **beschränkt und** bestimmten Schutzgarantien unterstellt sein und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte, **insbesondere** des in Artikel 21 der Grundrechtecharta verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, durchgeführt werden. **Da die Vorschriften auf Unionsebene für Personen, die internationalen Schutz suchen, und Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz im Asylrecht festgelegt sind, einschließlich der Verfahren für die Überstellung solcher Personen zwischen Mitgliedstaaten, sollte klar sein, dass dieses Verfahren auf keinen Fall für Personen gilt, die internationalen Schutz suchen oder internationalen Schutz genießen. Im Einklang mit den Artikeln 9 und 24 der Charta sollte ein solches Verfahren nicht für Minderjährige oder ihre Familienangehörigen gelten, die gemeinsam aus einem anderen Mitgliedstaat einreisen. Darüber hinaus sollte das Verfahren auch nicht für Drittstaatsangehörige gelten, die einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzen, oder ihre Familienangehörigen, Drittstaatsangehörige, die das Recht auf Freizügigkeit in der Union genießen, Drittstaatsangehörige, die ein gültiges Visum für einen längerfristigen Aufenthalt besitzen, und ihre Familienangehörigen im Einklang mit dem nationalen Recht, Drittstaatsangehörige, die ein gültiges Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen, oder Drittstaatsangehörige, die zum visumfreien Reisen innerhalb des Schengen-Raums berechtigt sind, sofern**

*sie sich in einem Zeitraum von 180 Tagen weniger als 90 Tage im Hoheitsgebiet aufgehalten haben.*

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(26a) Die Behörden sollten die Möglichkeit haben, die den Behörden unmittelbar vorliegenden einschlägigen Informationen über die Reisebewegungen jener Personen zu überprüfen, die Gegenstand eines solchen Verfahrens sein könnten. Zu diesen Informationen können objektive Indizien gehören, die den Behörden die Schlussfolgerung erlauben, dass die Person vor Kurzem aus einem anderen Mitgliedstaat eingereist ist, wie etwa der Besitz von Dokumenten, insbesondere Quittungen oder Rechnungen, die belegen, dass sich die betreffende Person vor Kurzem noch in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat. Drittstaatsangehörigen, die dem Verfahren der Überstellung unterliegen, sollte eine schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung ausgehändigt werden. Die Entscheidung sollte zwar sofort vollstreckbar sein, doch sollte dem Drittstaatsangehörigen ein wirksamer Rechtsbehelf zur Anfechtung oder Überprüfung der Rücküberstellungsentscheidung vor einem Gericht offenstehen. Dieser Rechtsbehelf sollte allerdings keine aufschiebende Wirkung haben.***

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27**

(27) **Das in dieser Verordnung vorgesehene Überstellungsverfahren** sollte die bestehende Möglichkeit der Mitgliedstaaten **unberührt lassen**, irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige im Einklang mit bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“) rückzuführen, wenn diese Personen nicht in der Nähe der Binnengrenzen aufgegriffen wurden. **Um die Anwendung solcher Rechtsakte zu erleichtern und den angestrebten Schutz des Raums ohne Binnengrenzen zu vervollständigen, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, neue Abkommen oder Vereinbarungen zu schließen und bestehende zu aktualisieren. Solche Änderungen oder Aktualisierungen sowie neue Abkommen und Vereinbarungen sollten der Kommission gemeldet werden. Hat ein Mitgliedstaat einen Drittstaatsangehörigen nach dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren oder auf Grundlage eines bilateralen Abkommens bzw. einer bilateralen Vereinbarung rückübernommen, so sollte der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet sein, eine Rückkehrentscheidung gemäß der Rückführungsrichtlinie zu erlassen. Daher ist es erforderlich, Artikel 6 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie gezielt zu ändern, um die Kohärenz zwischen den in dieser Verordnung vorgesehenen neuen Verfahren und den bestehenden Vorschriften für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten.**

(27) **Keine Bestimmung** dieser Verordnung sollte die bestehende Möglichkeit der Mitgliedstaaten **berühren**, irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige im Einklang mit bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“) rückzuführen, wenn diese Personen nicht in der Nähe der Binnengrenzen aufgegriffen wurden.

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

(28) In Ausnahmefällen kann es zur Abwehr von Bedrohungen für den Schengen-Raum erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen an den Binnengrenzen ergreifen. **Die Mitgliedstaaten** haben weiterhin die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob die vorübergehende Wiedereinführung **oder die Verlängerung** von Grenzkontrollen erforderlich ist. Die geltenden Vorschriften sehen die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vor, wenn in einem einzelnen Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum eine ernsthafte Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung besteht. Insbesondere der Terrorismus und die organisierte Kriminalität, schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder internationale Großereignisse mit hohem Bekanntheitsgrad wie Sport- und Handelsveranstaltungen oder politische Ereignisse können zu einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit werden.

(28) In Ausnahmefällen kann es zur Abwehr von **festgestellten** Bedrohungen für den Schengen-Raum erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten **als letztes Mittel** Maßnahmen an den Binnengrenzen ergreifen. **Da der freie Personenverkehr durch die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen beeinträchtigt wird, sollten Entscheidungen über die Wiedereinführung solcher Kontrollen nach gemeinsam festgelegten Kriterien getroffen und der Kommission, dem Parlament und dem Rat ordnungsgemäß mitgeteilt oder von einem Organ der Union empfohlen werden. Innerhalb des Rahmens und der Grenzen, die in dieser Verordnung festgelegt sind,** haben **die Mitgliedstaaten** weiterhin die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen erforderlich ist. Die geltenden Vorschriften sehen die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vor, wenn in einem einzelnen Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum eine ernsthafte Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung besteht. Insbesondere der Terrorismus und die organisierte Kriminalität, schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder internationale Großereignisse mit hohem Bekanntheitsgrad wie Sport- und Handelsveranstaltungen oder politische Ereignisse können zu einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit werden.

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

*Vorschlag der Kommission*

(29) Eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit **kann** auch dann eintreten, wenn **irreguläre Migranten in großem Umfang unerlaubt** zwischen den Mitgliedstaaten **verkehren** und dadurch **die Ressourcen und Kapazitäten der zuständigen nationalen Dienste insgesamt unter Druck geraten**, sodass die anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht **ausreichen**, um adäquat auf diesen Zustrom und diese Migrationsbewegungen zu reagieren. In diesem Zusammenhang sollten sich die Mitgliedstaaten auf objektive und quantifizierte Berichte über unerlaubte Migrationsbewegungen stützen können, wenn solche Berichte verfügbar sind und insbesondere wenn sie regelmäßig von den zuständigen Agenturen der Union im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten erstellt werden. **Ein Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, bei der Risikobewertung die von den Agenturen zur Verfügung gestellten Informationen zu verwenden, um den außergewöhnlichen Charakter der festgestellten Bedrohung nachzuweisen, die durch unerlaubte Migrationsbewegungen verursacht wurde, und es so zu rechtfertigen, dass er aus diesem Grund wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen eingeführt hat.**

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

(30) Während Maßnahmen auf Unionsebene für den Fall vorgesehen sind, dass eine Bedrohungslage auf anhaltende schwerwiegende Mängel bei den

*Geänderter Text*

(29) **Es kann auch die Ansicht vertreten werden, dass** eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit auch dann eintreten **kann**, wenn **eine außergewöhnliche Situation eintritt**, in der es zu **unerwarteten und plötzlichen umfangreichen unerlaubten irregulären Migrationsbewegungen** zwischen den Mitgliedstaaten **kommt** und dadurch **das Funktionieren des Gebiets ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet wird**, sodass die anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen **als** nicht **ausreichend eingeschätzt werden**, um adäquat auf diesen Zustrom und diese Migrationsbewegungen zu reagieren. In diesem Zusammenhang sollten sich die Mitgliedstaaten auf objektive und quantifizierte Berichte über unerlaubte Migrationsbewegungen stützen können, wenn solche Berichte verfügbar sind und insbesondere wenn sie regelmäßig von den zuständigen Agenturen der Union im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten erstellt werden.

*Geänderter Text*

(30) Während Maßnahmen auf Unionsebene für den Fall vorgesehen sind, dass eine Bedrohungslage auf anhaltende schwerwiegende Mängel bei den

Kontrollen an den Außengrenzen zurückzuführen ist, gibt es keinen unionsweiten Mechanismus, **der für die Fälle gelten** würde, **in denen** sich **die Mehrheit der** Mitgliedstaaten mit einer schwerwiegenden Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Schengen-Raum konfrontiert **sieht**, durch die das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums gefährdet ist. Diese Lücke sollte durch die Einführung eines neuen Schutzmechanismus für den Schengen-Raum geschlossen werden, der koordinierte Lösungen zum Schutz der Interessen der Personen möglich macht, die berechtigt sind, die Vorteile des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen wahrzunehmen, indem die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen maximiert wird und gleichzeitig ihre negativen Nebenwirkungen auf ein Minimum begrenzt werden.

Kontrollen an den Außengrenzen zurückzuführen ist, gibt es keinen unionsweiten Mechanismus, **durch den** für **eine unionsweite Koordinierung gesorgt** würde, **wenn** sich **mehrere** Mitgliedstaaten **gleichzeitig** mit einer schwerwiegenden Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Schengen-Raum konfrontiert **sehen**, durch die das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums gefährdet ist. Diese Lücke sollte durch die Einführung eines neuen Schutzmechanismus für den Schengen-Raum geschlossen werden, der koordinierte Lösungen zum Schutz der Interessen der Personen möglich macht, die berechtigt sind, die Vorteile des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen wahrzunehmen, indem die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen maximiert wird und gleichzeitig ihre negativen Nebenwirkungen auf ein Minimum begrenzt werden.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Der **neue Schutzmechanismus** für den **Schengen-Raum** sollte **es dem Rat ermöglichen, auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Genehmigung** der Wiedereinführung oder Verlängerung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen **zu erlassen**, wenn dies durch eine besondere Bedrohungslage gerechtfertigt ist, die anhand der Meldungen einzelner Mitgliedstaaten **oder aufgrund von anderen** Informationen, **insbesondere der Risikobewertung, die eingereicht werden muss, wenn Grenzkontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden, festgestellt wurde. Da ein solcher Beschluss, der die**

#### *Geänderter Text*

(31) **Angesichts des politisch heiklen Charakters eines Beschlusses, der die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten regelt, unter bestimmten Umständen Kontrollen an den Binnengrenzen wieder einzuführen oder zu verlängern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um den neuen Schutzmechanismus für den Schengen-Raum auf Unionsebene einzuleiten, der die Wiedereinführung oder Verlängerung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen ermöglicht**, wenn dies durch eine besondere Bedrohungslage gerechtfertigt ist, die anhand der Meldungen **mehrerer** einzelner Mitgliedstaaten, **aufgrund einer**



*Möglichkeit der Mitgliedstaaten regelt, unter bestimmten Umständen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereinzuführen oder zu verlängern, politisch heikel ist, sollten die Durchführungsbefugnisse für seinen Erlass dem Rat übertragen werden, der sich dabei auf einen Vorschlag der Kommission stützt.*

*Risikobewertung und anderer Informationen festgestellt wurde, und um zusätzliche Vorschriften für auf nationaler Ebene und Unionsebene festzulegende Risikominderungsmaßnahmen festzulegen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf geeignete Weise übermittelt werden.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Bei der Entscheidung, ob die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch die Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist, sollte **der Rat** berücksichtigen, **inwiefern andere** Maßnahmen zur **Verfügung stehen**, die **ein hohes Maß an Sicherheit im Hoheitsgebiet gewährleisten könnten, wie etwa verstärkte Kontrollen in den Gebieten an den Binnengrenzen durch die zuständigen Behörden**. Für den Fall, dass die Verlängerung der Kontrollen nicht als gerechtfertigt angesehen wird, **sollte** die Kommission **stattdessen** die Durchführung anderer Maßnahmen empfehlen, die als geeignetere Reaktion auf die festgestellte Bedrohung betrachtet werden.

#### *Geänderter Text*

(32) Bei der Entscheidung, ob die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch die Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist, sollte **die Kommission** berücksichtigen, **dass Kontrollen an den Binnengrenzen das letzte Mittel bleiben und große Auswirkungen auf alle Menschen haben, die das Recht haben, sich innerhalb des Gebiets ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu bewegen. Die Kommission sollte prüfen, ob die Maßnahme angemessen, notwendig und verhältnismäßig ist. Der Umfang und die Dauer der vorübergehenden Wiedereinführung solcher Maßnahmen sollten auf das zur Bewältigung der ernsthaften Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Die Kommission sollte prüfen, inwiefern andere Maßnahmen zur**

*Verfügung stehen, die ein hohes Maß an Sicherheit im Hoheitsgebiet gewährleisten könnten.* Für den Fall, dass die Verlängerung der Kontrollen nicht als gerechtfertigt angesehen wird, *sollten die Kontrollen an den Binnengrenzen umgehend aufgehoben werden, und* die Kommission *sollte* die Durchführung anderer Maßnahmen empfehlen, die als geeignetere Reaktion auf die festgestellte Bedrohung betrachtet werden.

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Damit die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird, sollte der **Beschluss des Rates** für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Monaten gelten und vorbehaltlich seiner regelmäßigen Überprüfung **auf Vorschlag der Kommission verlängert werden können, sofern festgestellt wird, dass die Bedrohungslage andauert.** Der **Erstbeschluss** sollte eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen der erlassenen Maßnahmen, einschließlich ihrer nachteiligen Nebenfolgen, beinhalten, damit beurteilt werden kann, ob die Grenzübertrittskontrollen an den Binnengrenzen gerechtfertigt sind oder ob stattdessen weniger restriktive Maßnahmen wirksam angewandt werden könnten. Bei **Folgebeschlüssen** sollte berücksichtigt werden, wie sich die festgestellte Bedrohungslage verändert hat. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die jeweils anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß dem **Beschluss des Rates** unterrichten.

#### *Geänderter Text*

(34) Damit die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird, sollte der **delegierte Rechtsakt** für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Monaten gelten und vorbehaltlich seiner regelmäßigen Überprüfung **und in Ausnahmefällen höchstens für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden können.** Der **erste delegierte Rechtsakt** sollte eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen der erlassenen Maßnahmen, einschließlich ihrer nachteiligen Nebenfolgen, beinhalten, damit beurteilt werden kann, ob die Grenzübertrittskontrollen an den Binnengrenzen gerechtfertigt sind oder ob stattdessen weniger restriktive Maßnahmen wirksam angewandt werden könnten. Bei **jedem folgenden delegierten Rechtsakt zur Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen** sollte berücksichtigt werden, wie sich die festgestellte Bedrohungslage verändert hat. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission, **das Parlament** und die jeweils anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß dem **delegierten**

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte auch in den Fällen möglich bleiben, in denen sich schwerwiegende Mängel beim Management der Außengrenzen nicht beheben lassen und so das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist. ***Zeiträume, in denen Mitgliedstaaten wegen der Dringlichkeit der Lage Grenzkontrollen eingeführt haben oder für die der Rat die Wiedereinführung solcher Kontrollen durch Beschluss empfohlen hat, weil eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten einer Bedrohung ausgesetzt ist, sollten nicht in den Zweijahreszeitraum eingerechnet werden, der für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wegen schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen gilt.***

#### *Geänderter Text*

(35) Die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte auch in den Fällen möglich bleiben, in denen sich schwerwiegende Mängel beim Management der Außengrenzen nicht beheben lassen und so das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist.

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Wenn an den Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen eingeführt werden, sei es aufgrund von unilateralen Beschlüssen der Mitgliedstaaten ***oder auf Unionsebene***, hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums. Um sicherzustellen, dass

#### *Geänderter Text*

(36) Wenn an den Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen eingeführt werden, sei es aufgrund ***von Beschlüssen auf Unionsebene oder*** von unilateralen Beschlüssen der Mitgliedstaaten, hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums ***und***

die Entscheidung zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen nur getroffen wird, wenn dies als letztes Mittel unumgänglich ist, sollte eine solche Entscheidung zur vorübergehenden Wiedereinführung oder Verlängerung solcher Kontrollen auf gemeinsamen Kriterien beruhen, **wobei ein besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen gelegt werden sollte.** Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen Schutzvorschriften unterworfen wird, die mit zunehmender Dauer der Kontrollen stärker werden.

**die Rechte des Einzelnen.** Um sicherzustellen, dass die Entscheidung zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen nur getroffen wird, wenn dies als letztes Mittel unumgänglich ist, sollte eine solche Entscheidung zur vorübergehenden Wiedereinführung oder Verlängerung solcher Kontrollen auf gemeinsamen Kriterien beruhen **und unbedingt notwendig und verhältnismäßig sein.** Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen Schutzvorschriften unterworfen wird, **die einzuhalten sind, bevor Kontrollen an den Binnengrenzen in Betracht gezogen werden, und** die mit zunehmender Dauer der Kontrollen stärker werden.

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(36a) Jede Ausnahmeregelung vom grundlegenden Prinzip des freien Personenverkehrs sollte eng ausgelegt werden, und das Konzept der öffentlichen Ordnung setzt voraus, dass eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Wenn Mitgliedstaaten bei vorhersehbaren Bedrohungen wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen, sollten sie dies für einen Zeitraum von drei Monaten tun können, der bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten verlängert werden kann.**

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

(37) In erster Linie sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob Grenzkontrollen an den Binnengrenzen angesichts der Art der festgestellten schwerwiegenden Bedrohung angemessen sind. Dabei sollten die Mitgliedstaaten vor allem einschätzen und berücksichtigen, wie sich die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf die Freizügigkeit der Personen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sowie auf die Funktionsfähigkeit der grenzüberschreitenden Regionen auswirken könnten. Diese Einschätzung sollte ein integraler Bestandteil der Meldung sein, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen. Wenn Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wegen vorhersehbarer Ereignisse über den **Anfangszeitraum** von sechs Monaten hinaus verlängert werden sollen, sollte der Mitgliedstaat auch **prüfen, ob alternative Maßnahmen – etwa verhältnismäßige Kontrollen aufgrund von polizeilichen oder anderen hoheitlichen Befugnissen oder im Wege der im Unionsrecht vorgesehenen Formen der polizeilichen Zusammenarbeit – geeignet sind, dieselben Ziele zu erreichen wie Kontrollen an den Binnengrenzen, oder ob die Möglichkeit besteht, das Verfahren der Rücküberstellung zur Anwendung zu bringen.**

(37) In erster Linie sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob Grenzkontrollen an den Binnengrenzen angesichts der Art der festgestellten schwerwiegenden Bedrohung angemessen sind **und ob alternative Maßnahmen – etwa verhältnismäßige Kontrollen aufgrund von polizeilichen oder anderen hoheitlichen Befugnissen oder im Wege der im Unionsrecht vorgesehenen Formen der polizeilichen Zusammenarbeit – geeignet sind, dieselben Ziele zu erreichen wie Kontrollen an den Binnengrenzen, etwa ob die Möglichkeit besteht, das Verfahren der Rücküberstellung zur Anwendung zu bringen.** Dabei sollten die Mitgliedstaaten vor allem einschätzen und berücksichtigen, wie sich die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf die Freizügigkeit der Personen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sowie auf die Funktionsfähigkeit der grenzüberschreitenden Regionen auswirken könnten. Diese Einschätzung sollte ein integraler Bestandteil der Meldung sein, die die Mitgliedstaaten der Kommission, **dem Parlament und dem Rat** übermitteln müssen. Wenn Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wegen vorhersehbarer Ereignisse über den **Zeitraum** von sechs Monaten hinaus verlängert werden sollen, sollte der Mitgliedstaat auch **eine Risikobewertung durchführen. Diese Risikobewertung sollte auch Einzelheiten über das Ausmaß und die voraussichtliche Entwicklung der festgestellten ernsthaften Bedrohung, Informationen darüber, wie lange diese ernste Bedrohung voraussichtlich anhalten wird und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sind, Informationen über Koordinierungsmaßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder betroffen**

*sein könnten, sowie die Maßnahmen enthalten, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat und zu ergreifen gedenkt, um die festgestellte ernsthafte Bedrohung zu mindern, damit die Kontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben werden können und der Grundsatz des freien Personenverkehrs wiederhergestellt wird.*

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Um die negativen Folgen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen so gering wie möglich zu halten, sollte jede Entscheidung zur Wiedereinführung solcher Kontrollen von Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen begleitet werden, **wenn dies erforderlich ist**. Dazu sollten Maßnahmen zur Gewährleistung der reibungslosen Durchfuhr von Waren und des störungsfreien Grenzübertritts von Seeleuten und von Beschäftigten im Transportwesen durch die Einrichtung sogenannter „Green Lanes“ gehören. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Freizügigkeit der Personen zu gewährleisten, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung der Versorgungsketten oder für die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sein können, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die bestehenden Leitlinien für Grenzgänger<sup>45</sup> zur Anwendung bringen. Vor diesem Hintergrund sollten die Vorschriften für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen den Leitlinien und Empfehlungen Rechnung tragen, die während der COVID-19-Pandemie als solides Netz zur Absicherung des Binnenmarkts verabschiedet wurden, um

#### *Geänderter Text*

(38) Um die negativen Folgen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen so gering wie möglich zu halten, sollte jede Entscheidung zur Wiedereinführung solcher Kontrollen von Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen begleitet werden, **jedoch sollte stets die schnellstmögliche Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Auge behalten werden**. Dazu sollten Maßnahmen zur Gewährleistung der reibungslosen Durchfuhr von Waren und des störungsfreien Grenzübertritts von Seeleuten und von Beschäftigten im Transportwesen durch die Einrichtung sogenannter „Green Lanes“ gehören. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Freizügigkeit der Personen zu gewährleisten, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung der Versorgungsketten oder für die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sein können, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die bestehenden Leitlinien für Grenzgänger<sup>45</sup> zur Anwendung bringen. Vor diesem Hintergrund sollten die Vorschriften für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen den Leitlinien und Empfehlungen Rechnung tragen, die

zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten **darauf zurückgreifen, wenn** Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen der wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen **angebracht sind. Insbesondere sollten Maßnahmen festgelegt werden, die das kontinuierliche Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten und** die Interessen der grenzüberschreitenden Regionen und der Zwillingstädte schützen, wie etwa Genehmigungen oder Ausnahmeregelungen für die Einwohner der grenzüberschreitenden Regionen.

---

<sup>45</sup> 2020/C 102 I/03.

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Der Meldung, die von den Mitgliedstaaten zu übermitteln ist, sollte eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, die Einhaltung der Kriterien und Bedingungen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu beurteilen. Um die **Vergleichbarkeit** der Informationen zu **gewährleisten**, sollte die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt ein Musterformular für die Meldung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen verabschieden. Vorbehaltlich des Funktionierens angemessener und sicherer Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, die in der Meldung enthaltenen Informationen **ganz oder** teilweise mit einer Geheimhaltungsstufe zu versehen.

während der COVID-19-Pandemie als solides Netz zur Absicherung des Binnenmarkts verabschiedet wurden, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten **sie als** Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen der wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen **einsetzen, um insbesondere** die Interessen der grenzüberschreitenden Regionen und der Zwillingstädte **zu** schützen, wie etwa **bei** Genehmigungen oder Ausnahmeregelungen für die Einwohner der grenzüberschreitenden Regionen.

---

<sup>45</sup> 2020/C 102 I/03.

#### *Geänderter Text*

(39) Der Meldung, die von den Mitgliedstaaten zu übermitteln ist, sollte eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, die Einhaltung der Kriterien und Bedingungen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu beurteilen. Um **sicherzustellen, dass die wiedereingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen ordnungsgemäß beaufsichtigt und überwacht werden, und die Qualität** der Informationen, **die sie erhält**, zu **verbessern**, sollte die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt ein Musterformular für die Meldung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen verabschieden. Vorbehaltlich des Funktionierens angemessener und sicherer Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit **und der Verfügbarkeit von Informationen für die Kommission, das Parlament und den Rat** sollten die Mitgliedstaaten das Recht

haben, die in der Meldung enthaltenen Informationen teilweise mit einer Geheimhaltungsstufe zu versehen.

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Um sicherzustellen, dass Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wirklich nur als das Mittel der letzten Wahl und nur so lange wie nötig durchgeführt werden, **und** um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen beurteilen zu können, sollten die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung erstellen, die der Kommission vorzulegen ist, wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen über **den Anfangszeitraum** von sechs Monaten hinaus verlängert werden. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere darlegen, welches Ausmaß die festgestellte schwerwiegende Bedrohung hat, wie sich die Bedrohungslage verändert hat, wie lange die festgestellte schwerwiegende Bedrohung voraussichtlich andauern wird, welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sein könnten und welche Maßnahmen sie getroffen haben, um sich mit den anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein könnten.

#### *Geänderter Text*

(40) Um sicherzustellen, dass Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wirklich nur als das Mittel der letzten Wahl und nur so lange wie nötig durchgeführt werden, um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen beurteilen zu können **und um es der Kommission zu ermöglichen, zu bewerten, ob es sich bei diesen Kontrollen um eine außergewöhnliche Maßnahme handelt**, sollten die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung erstellen, die der Kommission vorzulegen ist, wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen über **einen Zeitraum** von sechs Monaten hinaus verlängert werden. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere darlegen, welches Ausmaß die festgestellte schwerwiegende Bedrohung hat, wie sich die Bedrohungslage verändert hat, wie lange die festgestellte schwerwiegende Bedrohung voraussichtlich andauern wird, welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sein könnten, **warum alternative Maßnahmen die festgestellte Bedrohung nicht abwenden werden** und welche Maßnahmen sie getroffen haben, um sich mit den anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein könnten.

## Änderungsantrag 46



## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen, die den Reiseverkehr ohne Kontrollen an den Binnengrenzen betreffen, hinreichend transparent sind, sollten die Mitgliedstaaten ***auch das Europäische Parlament und den Rat über die wichtigsten Aspekte der geplanten Wiedereinführung von Grenzkontrollen informieren. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten diese Informationen auch mit einer Geheimhaltungsstufe versehen.*** Artikel 33 des Schengener Grenzkodexes sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen („Schengen-Statusbericht“) vorlegt, in dem auf ***Grundlage der von den zuständigen Agenturen zur Verfügung gestellten Informationen und anhand der Analyse der Daten aus den einschlägigen Informationssystemen insbesondere auf die Lage bezüglich der unerlaubten Reisebewegungen von Drittstaatsangehörigen eingegangen wird.*** ***Darin sollte*** auch bewertet werden, ob die Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Berichtszeitraum notwendig und verhältnismäßig war. Durch den Schengen-Statusbericht werden auch die Berichterstattungspflichten abgedeckt werden, die sich aus Artikel 20 des Schengen-Evaluierungsmechanismus<sup>46</sup> ergeben.

---

<sup>46</sup> Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung

#### *Geänderter Text*

(42) Um zu gewährleisten, dass die ***von den Mitgliedstaaten ergriffenen*** Maßnahmen, die den Reiseverkehr ohne Kontrollen an den Binnengrenzen betreffen, hinreichend ***überwacht werden,*** transparent sind ***und der Rechenschaftspflicht gerecht werden,*** sollten die Mitgliedstaaten ***dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung zeitgleich Meldungen über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bereitstellen.*** Artikel 33 des Schengener Grenzkodexes sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen („Schengen-Statusbericht“) vorlegt, in dem ***insbesondere auf Grenzkontrollen eingegangen wird, die seit über zwölf Monaten aufrecht sind.*** ***Der Bericht sollte eine Liste aller Beschlüsse zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sowie der Maßnahmen der Kommission im Hinblick auf die wiedereingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen enthalten. Darin sollte auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen*** auch bewertet werden, ob die Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Berichtszeitraum ***in allen Fällen*** notwendig und verhältnismäßig war. Durch den Schengen-Statusbericht werden auch die Berichterstattungspflichten abgedeckt werden, die sich aus Artikel 20 des Schengen-Evaluierungsmechanismus<sup>46</sup> ergeben.

---

<sup>46</sup> Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung

eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen, ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen, ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Der Mechanismus für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Situationen von großer Dringlichkeit oder zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen sollte **der Kommission die Möglichkeit einräumen**, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführen, auch auf Ersuchen eines jeden Mitgliedstaates. Die zuständigen Agenturen der Union **sollten** in diesen Prozess eingebunden werden, damit sie gegebenenfalls ihre Fachkompetenz einbringen können. Bei diesen Konsultationen sollten die **Durchführungsmodalitäten der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, ihr zeitlicher Rahmen, mögliche Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen sowie die Möglichkeiten der Anwendung alternativer Maßnahmen** geprüft werden. Solche Konsultationen sollten zwingend vorgeschrieben sein, wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat in einer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Wiedereinführung von Grenzkontrollen geäußert hat.

#### *Geänderter Text*

(43) Der Mechanismus für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Situationen von großer Dringlichkeit oder zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen sollte die **Kommission verpflichten**, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführen, auch auf Ersuchen eines jeden Mitgliedstaates. Die zuständigen Agenturen der Union **können** in diesen Prozess eingebunden werden, damit sie gegebenenfalls ihre Fachkompetenz einbringen können. Bei diesen Konsultationen sollten die **Möglichkeit der Anwendung alternativer Maßnahmen und erforderlichenfalls die Durchführungsmodalitäten der Kontrollen an den Binnengrenzen und ihr zeitlicher Rahmen** geprüft werden. Solche Konsultationen sollten zwingend vorgeschrieben sein, wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat in einer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Wiedereinführung von Grenzkontrollen geäußert hat. **Wurden die Kontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert, so sollten die Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Dauer dieser Kontrollen im Schengen-Forum erörtert**

*werden.*

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin etwaige Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Entscheidung eines Mitgliedstaates äußern können, aus dringenden Gründen oder zur Abwehr einer vorhersehbaren Bedrohung wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen. Wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen wiedereingeführt und über einen Zeitraum von insgesamt **18** Monaten hinaus verlängert werden, sollte die Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme **über die** Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen verpflichtet sein. ***Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Beibehaltung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren rechtfertigen, sollte die Kommission eine weitere Stellungnahme abgeben.*** Eine solche Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission jederzeit gegen einen Mitgliedstaat ergreifen ***kann***, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht nachkommt. Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, sollte die Kommission Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten in die Wege leiten.

#### *Geänderter Text*

(44) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin etwaige Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Entscheidung eines Mitgliedstaates äußern können, aus dringenden Gründen oder zur Abwehr einer vorhersehbaren Bedrohung wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen. Wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen wiedereingeführt und über einen Zeitraum von insgesamt ***neun*** Monaten hinaus verlängert werden, sollte die Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme ***zur*** Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen verpflichtet sein. Eine solche Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission ***in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge*** jederzeit gegen einen Mitgliedstaat ***zu*** ergreifen ***hat***, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht nachkommt. Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, sollte die Kommission Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten in die Wege leiten.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(44a) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine außergewöhnliche Situation vorliegt, bei der aufgrund derselben vorhersehbaren ernsthaften Bedrohung weiterhin Kontrollen an den Binnengrenzen erforderlich sind, die über die Höchstdauer von 18 Monaten hinausgehen, so sollte er die Kommission ersuchen können, dem Rat einen Durchführungsbeschluss zur Genehmigung der Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen um drei Monate vorzuschlagen. Erlässt der Rat einen solchen Durchführungsbeschluss und ist der betreffende Mitgliedstaat nach Ablauf dieses Zeitraums von drei Monaten nach wie vor der Auffassung, dass die außergewöhnliche Situation fortbesteht, so kann er bei der Kommission höchstens zwei weitere Anträge auf Verlängerung um je drei weitere Monate stellen.***

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(45) Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet bleiben, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission nach Aufhebung der Kontrollen einen Bericht über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vorzulegen, um eine nachträgliche Analyse des Beschlusses zur vorübergehenden Wiedereinführung dieser Kontrollen zu ermöglichen. Werden die Kontrollen über ***längere*** Zeiträume ***hinweg*** beibehalten,

(45) Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet bleiben, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission nach Aufhebung der Kontrollen einen Bericht über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vorzulegen, um eine nachträgliche Analyse des Beschlusses zur vorübergehenden Wiedereinführung dieser Kontrollen zu ermöglichen. Werden die Kontrollen über Zeiträume ***von mehr als sechs Monaten***

sollte ein solcher Bericht auch nach **zwölf** Monaten und danach **jedes Jahr** vorgelegt werden, wenn Kontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden, und zwar so lange, wie die Kontrollen durchgeführt werden. In dem Bericht sollten insbesondere die Erst- und die Folgebewertung der Notwendigkeit der Kontrollen an den Binnengrenzen sowie die Einhaltung der Kriterien für ihre Wiedereinführung dargelegt werden. Die Kommission sollte in einem Durchführungsrechtsakt ein Musterformular festlegen und online zur Verfügung stellen.

beibehalten, sollte ein solcher Bericht auch nach **diesem Zeitraum von sechs** Monaten und danach **alle sechs Monate** vorgelegt werden, wenn Kontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden, und zwar so lange, wie die Kontrollen durchgeführt werden. In dem Bericht sollten insbesondere die Erst- und die Folgebewertung der Notwendigkeit der Kontrollen an den Binnengrenzen sowie die Einhaltung der Kriterien für ihre Wiedereinführung dargelegt werden. Die Kommission sollte in einem Durchführungsrechtsakt ein Musterformular festlegen und online zur Verfügung stellen.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Bei der Umsetzung dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

#### *Geänderter Text*

(46) Bei der Umsetzung dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der **Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen** Herkunft, **genetischer Merkmale, der Sprache**, der Religion oder der Weltanschauung, **der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt**, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Die **zuständigen Behörden machen von ihren Befugnissen Gebrauch, um**

#### *Geänderter Text*

(47) Die **in dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden**

**Kontrollen in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen, und wenden die einschlägigen Verfahren** unter uneingeschränkter Wahrung der Datenschutzvorschriften des Unionsrechts **an**. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden.

**handeln bei all ihren Tätigkeiten, die sie im Einklang mit dieser Verordnung ergreifen**, unter uneingeschränkter Wahrung der Datenschutzvorschriften des Unionsrechts. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden.

### Änderungsantrag 53

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

##### *Vorschlag der Kommission*

(56) Die Verordnung (EU) 2016/399 **und die Richtlinie 2008/115/EG sollten** daher entsprechend geändert werden —

##### *Geänderter Text*

(56) Die Verordnung (EU) 2016/399 **sollte** daher entsprechend geändert werden —

### Änderungsantrag 54

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/399 Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

##### *Vorschlag der Kommission*

12. ‚Grenzüberwachung‘ die Überwachung der Grenzen zwischen Grenzübergangsstellen und von Grenzübergangsstellen außerhalb bestimmter Öffnungszeiten, **einschließlich vorbeugender Maßnahmen zur Aufdeckung und** Verhinderung unbefugter Grenzübertritte oder der Umgehung von Grenzübertrittskontrollen;

##### *Geänderter Text*

12. ‚Grenzüberwachung‘ die Überwachung der Grenzen zwischen Grenzübergangsstellen und von Grenzübergangsstellen außerhalb bestimmter Öffnungszeiten zur Verhinderung unbefugter Grenzübertritte oder der Umgehung von Grenzübertrittskontrollen **sowie zur Lagerfassung**;

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**27. *„Instrumentalisierung von Migranten‘ eine Situation, in der ein Drittstaat irreguläre Migrationsströme in die EU entstehen lässt, indem er Reisen von Drittstaatsangehörigen an die Außengrenzen, in sein Hoheitsgebiet oder aus seinem Hoheitsgebiet und weiter an die betreffenden Außengrenzen aktiv fördert oder erleichtert, wenn diese Handlungen auf die Absicht eines Drittstaats hindeuten, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren, wenn die Art dieser Handlungen wesentliche Funktionen des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich seiner territorialen Unversehrtheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes seiner nationalen Sicherheit, gefährden könnte;***

***entfällt***

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**27a. *„schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit‘ eine Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit, bei der eine schwerwiegende grenzübergreifende Gefährdung der Gesundheit eine Koordinierung auf Unionsebene erfordert, um für ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu sorgen, und die von der Kommission***

*gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371  
auf Unionsebene anerkannt wird;*

## **Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 5 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. In Artikel 5 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:** **entfällt**

**„(4) Im Falle einer Instrumentalisierung von Migranten können die Mitgliedstaaten die Zahl der gemäß Absatz 1 mitgeteilten Grenzübergangsstellen oder deren Öffnungszeiten beschränken, wenn die Umstände dies erfordern.**

**Alle gemäß Unterabsatz 1 erlassenen Beschränkungen werden in einer Weise umgesetzt, die verhältnismäßig ist und den Rechten folgender Personen in vollem Umfang Rechnung trägt:**

- a) Personen, die nach dem Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben;**
- b) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates<sup>56</sup> und Personen, die ihr Aufenthaltsrecht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften ableiten oder Inhaber eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind, sowie ihre Familienangehörigen;**
- c) Drittstaatsangehörige, die um internationalen Schutz nachsuchen.“**

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig



*aufenthaltsberechtigten  
Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom  
23.1.2004, S. 44).*

## Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Grenzüberwachung dient insbesondere der **Aufdeckung und** Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze **unerlaubt** überschreiten.

Personen, die eine Grenze **unerlaubt** überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verfügen, **sind** aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen.

### *Geänderter Text*

(1) Die Grenzüberwachung dient insbesondere der Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, **der** **Lageerfassung**, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze **irregulär** überschreiten.

**Unbeschadet der Artikel 3 und 4 sind** Personen, die eine Grenze **irregulär** überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen.

## Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Grenzschutzbeamten setzen zur Grenzüberwachung stationär **postierte** oder **mobile** Kräfte **ein**.

Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass Personen daran

### *Geänderter Text*

(2) Die Grenzschutzbeamten setzen zur Grenzüberwachung **alle erforderlichen Ressourcen ein, einschließlich** stationär **postierter** oder **mobiler** Kräfte.

Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass Personen daran

gehindert und davon abgehalten werden, die Grenze unbefugt zwischen Grenzübergangsstellen zu überschreiten und die Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu umgehen.

gehindert und davon abgehalten werden, die Grenze unbefugt zwischen Grenzübergangsstellen zu überschreiten und die Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu umgehen, **wobei die in Artikel 4 festgelegten Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden.**

## Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen erfolgt durch Grenzschutzbeamte, deren Anzahl und Methoden bestehenden oder vorhergesehenen Gefahren und Bedrohungen anzupassen sind. Sie erfolgt unter häufigem, nicht vorhersehbarem Wechsel der Überwachungszeiten und unter Einsatz anderer Methoden oder Techniken, sodass unbefugte Grenzübertritte effektiv **entdeckt oder** verhindert werden.

### *Geänderter Text*

(3) Die Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen erfolgt durch Grenzschutzbeamte, deren Anzahl und Methoden bestehenden oder vorhergesehenen Gefahren und Bedrohungen, **einschließlich der möglichen Gefahr für das Leben der Menschen, die die Grenze überqueren möchten,** anzupassen sind. Sie erfolgt unter häufigem, nicht vorhersehbarem Wechsel der Überwachungszeiten und unter Einsatz anderer Methoden oder Techniken, sodass unbefugte Grenzübertritte effektiv verhindert werden **können.**

## Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 4

### *Vorschlag der Kommission*

(4) Zur Durchführung der Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die ihre

### *Geänderter Text*

(4) Zur Durchführung der Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die ihre

Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen, unbefugte Grenzübertritte zu verhindern oder Personen aufzugreifen, die die Grenze **unbefugt** überschreiten. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer Mittel – einschließlich elektronischer Mittel, Ausrüstung und Überwachungssysteme – erfolgen.

Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen, unbefugte Grenzübertritte zu verhindern oder Personen aufzugreifen, die die Grenze **irregulär** überschreiten. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer Mittel – einschließlich elektronischer Mittel, Ausrüstung und Überwachungssysteme – erfolgen, **sofern sie im Einklang mit Artikel 5 der künftigen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) erfolgt.**

## Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Im Falle einer Instrumentalisierung von Migranten intensiviert der betreffende Mitgliedstaat die Grenzüberwachung nach Bedarf, um die erhöhte Bedrohung zu bewältigen. Insbesondere verstärkt der Mitgliedstaat gegebenenfalls die Ressourcen und technischen Mittel, um unbefugte Grenzübertritte zu verhindern.**

**entfällt**

**Diese technischen Mittel können moderne Technologien, einschließlich Drohnen und Bewegungssensoren sowie mobile Einheiten, umfassen, um unbefugte Grenzübertritte in die Union zu verhindern.**

## Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Unbeschadet der Unterstützung, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache den Mitgliedstaaten leisten kann, kann die Agentur im Falle **einer Instrumentalisierung von Migranten** eine Schwachstellenbeurteilung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>57</sup> durchführen, um dem betreffenden Mitgliedstaat die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beurteilung, einer anderen einschlägigen Schwachstellenbeurteilung oder der Einstufung des betreffenden Grenzabschnitts als kritisch im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/1896 richtet der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 41 Absatz 1 der genannten Verordnung Empfehlungen an alle betroffenen Mitgliedstaaten.

---

<sup>57</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

*Geänderter Text*

(6) Unbeschadet der Unterstützung, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache den Mitgliedstaaten leisten kann, kann die Agentur im Falle, **dass ein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c Kontrollen an den Binnengrenzen einführt, auf Antrag dieses Mitgliedstaats auch** eine Schwachstellenbeurteilung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>57</sup> durchführen, um dem betreffenden Mitgliedstaat die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beurteilung, einer anderen einschlägigen Schwachstellenbeurteilung oder der Einstufung des betreffenden Grenzabschnitts als kritisch im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/1896 richtet der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 41 Absatz 1 der genannten Verordnung Empfehlungen an alle betroffenen Mitgliedstaaten.

---

<sup>57</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 13 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Der Kommission *wird* die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 für zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Standards für die Grenzüberwachung, insbesondere den Einsatz von Kontroll- und Überwachungstechnologien an den Außengrenzen, zu erlassen, wobei die Art der Grenzen, die Einstufung der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere einschlägige Faktoren zu berücksichtigen sind.

*Geänderter Text*

(7) **Für die Zwecke von Absatz 4 wird** der Kommission die Befugnis übertragen, **im Einklang mit den im Gesetz über künstliche Intelligenz festgelegten Verboten, Garantien und Transparenzpflichten** delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 für zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Standards für die Grenzüberwachung, insbesondere den Einsatz von Kontroll- und Überwachungstechnologien an den Außengrenzen, zu erlassen, wobei die Art der Grenzen, die Einstufung der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere einschlägige Faktoren zu berücksichtigen sind.

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Kapitel V – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

4. Kapitel V erhält folgende Überschrift: „Bestimmte Maßnahmen in Bezug auf *die* Außengrenzen“

*Geänderter Text*

4. Kapitel V erhält folgende Überschrift: „Bestimmte Maßnahmen in Bezug auf **Kontrollen an den** Außengrenzen“

**Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 21a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Dieser Artikel findet **Anwendung in Situationen, in denen das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten oder die Kommission in einem oder mehreren Drittstaaten das Auftreten einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Instrumente der Weltgesundheitsorganisation feststellt.**

*Geänderter Text*

(1) Dieser Artikel findet **bei schweren Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit Anwendung, bei denen eine schwerwiegende grenzübergreifende Gefährdung der Gesundheit eine Koordinierung auf Unionsebene erfordert, um für ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit zu sorgen, und die von der Kommission auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU anerkannt werden.**

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 21a – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission eine Durchführungsverordnung erlassen, die vorübergehende Beschränkungen für Reisen in die Mitgliedstaaten vorsieht.**

*Geänderter Text*

(2) **Im Falle einer schweren Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 zu erlassen, in denen vorübergehende Beschränkungen für Reisen in die Mitgliedstaaten vorgesehen sind.**

**Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 21a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Diese vorübergehenden Reisebeschränkungen können Beschränkungen der Einreise in die Mitgliedstaaten und andere Maßnahmen umfassen, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen als notwendig erachtet werden, **beispielsweise** Tests, Quarantäne und Selbstisolierung.

*Geänderter Text*

Diese vorübergehenden Reisebeschränkungen können Beschränkungen der Einreise in die Mitgliedstaaten und andere Maßnahmen umfassen, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen als notwendig erachtet werden, **wie** Tests, Quarantäne und Selbstisolierung.

**Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 21a – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird.**

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 21a – Absatz 4 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) In **der** in Absatz 1 genannten **Durchführungsverordnung** wird gegebenenfalls Folgendes festgelegt:

(4) In **dem** in Absatz 2 genannten **delegierten Rechtsakt** wird gegebenenfalls Folgendes festgelegt:

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 21a – Absatz 5a

**(5a) Ist aufgrund einer schweren Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit äußerste Dringlichkeit geboten, so findet das in Artikel 37a vorgesehene Verfahren auf die gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.**

## Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

### *Vorschlag der Kommission*

a) die Ausübung polizeilicher oder anderer hoheitlicher Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihren Binnengrenzgebieten, nach Maßgabe des nationalen Rechts, sofern die Ausübung solcher Befugnisse nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat.

Die Ausübung ihrer Befugnisse durch die zuständigen Behörden *darf* insbesondere dann nicht der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gleichgestellt werden, wenn die Maßnahmen

### *Geänderter Text*

a) die Ausübung polizeilicher oder anderer hoheitlicher Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihren Binnengrenzgebieten, nach Maßgabe des nationalen Rechts, sofern die Ausübung solcher Befugnisse nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat.

***Eine solche Ausübung polizeilicher oder sonstiger hoheitlicher Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet, insbesondere in ihren Grenzgebieten, darf nicht zu unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den flüssigen Verkehr an den Straßenübergängen der Binnengrenzen – insbesondere zu übermäßigen Wartezeiten – führen. Im Sinne von Unterabsatz 1 darf die*** Ausübung ihrer Befugnisse durch die zuständigen Behörden insbesondere dann nicht der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gleichgestellt werden, wenn die Maßnahmen



## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

ii) auf allgemeinen Informationen und Erfahrungen der zuständigen Behörden in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beruhen und insbesondere darauf abzielen,

#### *Geänderter Text*

ii) auf allgemeinen **strafverfolgungsrelevanten** Informationen und Erfahrungen der zuständigen Behörden in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beruhen und insbesondere darauf abzielen,

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii – Spiegelstrich 2

#### *Vorschlag der Kommission*

– **irregulären Aufhalten im Zusammenhang mit irregulärer Migration entgegenzuwirken**; oder

#### *Geänderter Text*

– **irreguläre Migration zu reduzieren**; oder

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii – Spiegelstrich 3

#### *Vorschlag der Kommission*

– die Ausbreitung einer vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten **festgestellten Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial** einzudämmen;

#### *Geänderter Text*

– die Ausbreitung einer **Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial, die** vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten **als solche eingestuft wurde**, einzudämmen;

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

#### *Vorschlag der Kommission*

iv) gegebenenfalls auf der Grundlage von im Hoheitsgebiet allgemein eingesetzten Kontroll- und Überwachungstechnologien zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit **oder die öffentliche Ordnung** gemäß Ziffer ii durchgeführt werden;

#### *Geänderter Text*

iv) gegebenenfalls auf der Grundlage von im ***Einklang mit dem Gesetz über künstliche Intelligenz sowie den nationalen Rechtsvorschriften im*** Hoheitsgebiet allgemein eingesetzten Kontroll- und Überwachungstechnologien zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß Ziffer ii durchgeführt werden.

***Die in Unterabsatz 2 Ziffer ii genannten allgemeinen strafverfolgungsrelevanten Informationen dürfen keine Informationen umfassen, die durch die automatisierte Verarbeitung von Daten erhoben wurden, die in verschiedenen Datenquellen oder in unterschiedlichen Datenformaten verfügbar sind, um Entwicklungen im Zusammenhang mit Migration und Grenzübertritten zu prognostizieren oder vorherzusagen;***

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) ***die von den zuständigen Behörden nach geltendem Recht zu Sicherheitszwecken durchgeführten Abgleiche von Angaben über die beförderten Personen mit einschlägigen Datenbanken über Reisende im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen.***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Verfahren *zur* Überstellung von *an den*  
Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

*Geänderter Text*

Verfahren *für die mögliche* Überstellung  
von *in der Nähe der* Binnengrenzen  
aufgegriffenen Personen

## Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) *Dieser Artikel* findet Anwendung  
auf den Aufgriff eines  
Drittstaatsangehörigen in der Nähe der  
Binnengrenzen, wenn *alle* folgenden  
Bedingungen erfüllt sind:

*Geänderter Text*

(1) *Unbeschadet des Artikels 22* findet  
*dieser Artikel* Anwendung auf den Aufgriff  
eines *irregulär aufhältigen*  
Drittstaatsangehörigen in der Nähe der  
Binnengrenzen, wenn *die* folgenden  
Bedingungen erfüllt sind:

## Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) *Der betreffende*  
*Drittstaatsangehörige erfüllt die*  
*Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6*  
*Absatz 1 nicht oder nicht mehr;*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) der Drittstaatsangehörige fällt nicht unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a;**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 82**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) der Drittstaatsangehörige wird im Rahmen der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit der Polizei, **insbesondere im Zuge gemeinsamer Polizeipatrouillen**, aufgegriffen;

c) der Drittstaatsangehörige wird im **Zuge gemeinsamer Polizeipatrouillen im** Rahmen der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit der Polizei aufgegriffen;

### **Änderungsantrag 83**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) auf der Grundlage von den aufgreifenden Behörden unmittelbar zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Aussagen der betreffenden Person, Identitäts-, Reise- oder sonstigen Dokumenten **im Besitz** dieser Person oder Ergebnissen von Abfragen in einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union, gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass der Drittstaatsangehörige direkt aus einem anderen Mitgliedstaat

d) auf der Grundlage von den aufgreifenden Behörden unmittelbar zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Aussagen der betreffenden Person, Identitäts-, Reise- oder sonstigen Dokumenten dieser Person oder Ergebnissen von Abfragen in einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union, gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass der Drittstaatsangehörige direkt aus einem anderen Mitgliedstaat

eingetroffen ist.

eingetroffen ist;

## **Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, von dem Verfahren Gebrauch zu machen, hat keine Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 25a wieder eingeführt oder verlängert.**

## **Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Das Verfahren nach Absatz 1 findet auf folgende Personengruppen keine Anwendung:**

- a) unbegleitete Minderjährige;**
- b) Minderjährige und ihre Familienangehörigen, die gemeinsam aus einem anderen Mitgliedstaat eintreffen;**
- c) Drittstaatsangehörige, die einen langfristigen Aufenthaltstitel für die EU gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen besitzen;**
- d) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind und das Recht auf Freizügigkeit gemäß der Richtlinie 2004/38/EG genießen;**

*e) Drittstaatsangehörige, die ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt besitzen, und ihre Familienangehörigen im Einklang mit dem nationalen Recht;*

*f) Drittstaatsangehörige, die ein gültiges Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen;*

*g) Drittstaatsangehörige, die für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen zum visumfreien Reisen innerhalb des Schengen-Raums berechtigt sind, sofern sie diesen Zeitraum von 90 Tagen nicht überschritten haben;*

*h) Personen, die internationalen Schutz im Sinne des Artikels 4 der Verordnung xxx/xxx (Asylverfahrensverordnung)<sup>1a</sup> beantragt haben, und Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, im Sinne des Artikels 2 der Verordnung xxx/xxx (Anerkennungsverordnung)<sup>1b</sup>.*

*Auf Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde und die im Zuge gemeinsamer Polizeipatrouillen im Rahmen der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit der Polizei aufgegriffen werden, finden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung xx/xxx (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)<sup>1c</sup>, insbesondere Artikel [31], Anwendung.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates .../... vom ... zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. ...).*

*<sup>1b</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates .../... vom ... über Normen für die Anerkennung von*

*Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. ...).*

*1c Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates .../... vom ... über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (ABl. ...).*

## Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können auf der Grundlage der Feststellung, dass der betreffende Drittstaatsangehörige nicht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats berechtigt ist, beschließen, die Person gemäß dem Verfahren in Anhang XII unverzüglich in den Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem die Person eingereist ist oder dies versucht hat.

### *Geänderter Text*

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können auf der Grundlage der Feststellung, dass der betreffende Drittstaatsangehörige nicht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats berechtigt ist, beschließen, die Person gemäß dem Verfahren in Anhang XII unverzüglich in den Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem die Person eingereist ist oder dies versucht hat, **sofern Absatz 1a keine Anwendung findet und sofern sich die Polizeibehörden des übernehmenden Mitgliedstaats an den gemeinsamen Polizeipatrouillen beteiligen. Diese Überstellung erfolgt unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG.**

## Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Drittstaatsangehörige, die in der Nähe der Binnengrenzen aufgegriffen werden und denen das Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel verweigert wird, haben Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht. Die Verfahren für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach nationalem Recht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache, die er versteht oder bei der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sie versteht, schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht werden, die ihn über eine rechtliche Vertretung, die entsprechend dem nationalen Recht in seinem Namen vorgehen kann, unterrichten können. Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.**

## Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Wendet ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 genannte Verfahren an, so ist der übernehmende Mitgliedstaat verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den betreffenden

(3) Wendet ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 genannte Verfahren an, so ist der übernehmende Mitgliedstaat verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den betreffenden **irregulär aufhältigen**



Drittstaatsangehörigen gemäß den  
Verfahren in Anhang XII aufzunehmen.

Drittstaatsangehörigen gemäß den  
Verfahren in Anhang XII aufzunehmen.

## **Änderungsantrag 89**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Bei unangekündigten Besuchen  
gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung  
(EU) 2022/922 des Rates<sup>1a</sup> legt die  
Kommission besonderes Augenmerk auf  
die Umsetzung des in diesem Artikel  
festgelegten Verfahrens.**

---

<sup>1a</sup> *Verordnung (EU) 2022/922 des Rates  
vom 9. Juni 2022 über die Einführung  
und Anwendung eines Evaluierungs- und  
Überwachungsmechanismus für die  
Überprüfung der Anwendung des  
Schengen-Besitzstands und zur  
Aufhebung der Verordnung (EU)  
Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022,  
S. 1).*

## **Änderungsantrag 90**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 23a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Ab dem [ein Jahr nach Inkrafttreten  
der Verordnung] und danach jährlich  
übermitteln die Mitgliedstaaten der  
Kommission die gemäß Anhang XII  
Nummer 3 aufgezeichneten Daten über die  
Anwendung der Absätze 1, 2 und 3.

(4) Ab dem [ein Jahr nach Inkrafttreten  
der Verordnung] und danach jährlich  
übermitteln die Mitgliedstaaten der  
Kommission die gemäß Anhang XII  
Nummer 3 aufgezeichneten Daten über die  
Anwendung der Absätze 1, 2, **2a** und 3.

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) **Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismus** oder **organisierter Kriminalität**;

*Geänderter Text*

a) **einer festgestellten und unmittelbaren Bedrohung durch terroristische Handlungen** oder **schwere organisierte Kriminalität**;

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) einer **Situation**, in der **eine** sehr **hohe** Zahl **unerlaubter** Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen zwischen den Mitgliedstaaten **stattfindet**, die das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet;

*Geänderter Text*

c) einer **Ausnahmesituation**, in der **es unerwartet und plötzlich zu einer** sehr **hohen** Zahl **von unerlaubten** Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen zwischen den Mitgliedstaaten **kommt**, die das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet;

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Grenzkontrollen gemäß den Artikeln 25a und 28 können nur dann eingeführt werden, wenn ein Mitgliedstaat festgestellt hat, dass eine solche Maßnahme unter

*Geänderter Text*

Grenzkontrollen gemäß den Artikeln 25a und 28 können nur dann eingeführt **oder verlängert** werden, wenn ein Mitgliedstaat festgestellt hat, dass eine solche

Berücksichtigung der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Kriterien und, falls diese Kontrollen verlängert werden, auch der in Artikel 26 Absatz 2 genannten **Kriterien** erforderlich und verhältnismäßig ist. Grenzkontrollen können auch gemäß Artikel 29 unter Berücksichtigung der in Artikel 30 genannten Kriterien wieder eingeführt werden.

Maßnahme unter Berücksichtigung der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Kriterien und, falls diese Kontrollen verlängert werden, auch der in Artikel 26 Absatz 2 genannten **Risikobewertung** erforderlich und verhältnismäßig ist. Grenzkontrollen können auch gemäß Artikel 29 unter Berücksichtigung der in Artikel 30 genannten Kriterien wieder eingeführt werden.

## Änderungsantrag 94

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Hält dieselbe Bedrohung weiter an, so können die Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 25a, 28 oder 29 verlängert werden.**

**entfällt**

***Dieselbe Bedrohung gilt als gegeben, wenn die Begründung des Mitgliedstaats für die Verlängerung der Grenzkontrollen auf der Feststellung beruht, dass dieselbe Bedrohung, die die ursprüngliche Wiedereinführung der Grenzkontrollen gerechtfertigt hatte, weiterhin besteht.***

## Änderungsantrag 95

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Verfahren für *Fälle, die Maßnahmen aufgrund unvorhersehbarer oder vorhersehbarer Ereignisse erfordern***

**Verfahren für *die vorübergehende Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen***

## Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet gleichzeitig mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen nach Absatz 1 die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1.

### *Geänderter Text*

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet gleichzeitig mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen nach Absatz 1 **das Europäische Parlament, den Rat**, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1.

## Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Absatz 4

### *Vorschlag der Kommission*

(4) Ist eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem Mitgliedstaat vorhersehbar, so **teilt** der Mitgliedstaat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 spätestens vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung der Grenzkontrollen oder innerhalb einer kürzeren Frist mit, wenn die Umstände, welche die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfordern, weniger als vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung bekannt werden.

### *Geänderter Text*

(4) Ist eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem Mitgliedstaat vorhersehbar, so **kann der Mitgliedstaat als letztes Mittel die Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß diesem Artikel wieder einführen**. Der **betreffende** Mitgliedstaat **teilt** dies **dem Europäischen Parlament, dem Rat**, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 spätestens vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung der Grenzkontrollen oder innerhalb einer kürzeren Frist mit, wenn die Umstände, welche die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfordern, weniger als vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung bekannt werden.

## Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 und unbeschadet des Artikels 27a Absatz 4 können Kontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von bis zu **sechs** Monaten wieder eingeführt werden. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diesen Zeitraum hinaus an, so kann der Mitgliedstaat die Kontrollen an den Binnengrenzen für verlängerbare Zeiträume von bis zu **sechs** Monaten verlängern.

Eine Verlängerung ist der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 und innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen mitzuteilen. Vorbehaltlich des Artikels 27a Absatz 5 darf die Höchstdauer der Kontrollen an den Binnengrenzen **zwei Jahre** nicht überschreiten.

### *Geänderter Text*

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 und unbeschadet des Artikels 27a Absatz 4 können Kontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von bis zu **drei** Monaten wieder eingeführt werden. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diesen Zeitraum hinaus an, so kann der Mitgliedstaat die Kontrollen an den Binnengrenzen für verlängerbare Zeiträume von bis zu **drei** Monaten verlängern.

Eine Verlängerung ist **dem Europäischen Parlament, dem Rat**, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 und innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen mitzuteilen. Vorbehaltlich des Artikels 27a Absatz 5 darf die Höchstdauer der Kontrollen an den Binnengrenzen **18 Monate** nicht überschreiten.

## Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 25a – Absatz 6

### *Vorschlag der Kommission*

(6) **Der in Absatz 5 genannte Zeitraum schließt die in Absatz 3 genannten Zeiträume nicht ein.**

### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Feststellung, ob die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Einklang mit Artikel 25 erforderlich und verhältnismäßig ist, **berücksichtigt** ein Mitgliedstaat insbesondere:

*Geänderter Text*

(1) Zur Feststellung, ob die Wiedereinführung **oder Verlängerung** von Kontrollen an den Binnengrenzen im Einklang mit Artikel 25 erforderlich und verhältnismäßig ist, **prüft** ein Mitgliedstaat **zunächst** insbesondere **Folgendes**:

**Änderungsantrag 101**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) ob mit der Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen der ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit voraussichtlich angemessen begegnet werden kann;**

**Änderungsantrag 102**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) ob mit anderen Maßnahmen als der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen der ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit voraussichtlich hinreichend begegnet werden kann;**

## Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ac) die Nutzung alternativer  
Maßnahmen wie verhältnismäßige  
Polizeikontrollen gemäß Artikel 23;**

## Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ad) die Nutzung des in Artikel 23a  
festgelegten Verfahrens;**

## Änderungsantrag 105

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ae) andere Formen der polizeilichen  
Zusammenarbeit nach Unionsrecht,  
darunter zu Angelegenheiten wie  
gemeinsame Patrouillen, gemeinsame  
Aktionen, gemeinsame  
Ermittlungsgruppen,  
grenzüberschreitende Nacheile oder  
grenzüberschreitende Observation;**

## Änderungsantrag 106

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a f (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**af) die Verhältnismäßigkeit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Hinblick auf die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit, wobei die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf alle folgenden Aspekte zu berücksichtigen sind:**

**i) den freien Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen;**

**ii) das Funktionieren der Grenzregionen unter Berücksichtigung der engen sozialen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen ihnen; und**

**iii) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.**

## Änderungsantrag 107

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Maßnahme:**

**entfällt**

**– auf den Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und**

**– das Funktionieren der Grenzregionen unter Berücksichtigung der engen sozialen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen ihnen.**



## Änderungsantrag 108

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat nach Artikel 25a Absatz 5, die Kontrollen an den Binnengrenzen zu verlängern, so ***bewertet er zudem eingehend, ob die Ziele einer solchen Verlängerung erreicht werden könnten durch:***

*Geänderter Text*

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat nach Artikel 25a Absatz 5, die Kontrollen an den Binnengrenzen ***über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus*** zu verlängern, so ***führt er eine Risikobewertung durch, die auch eine Neubewertung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Kriterien umfasst.***

## Änderungsantrag 109

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) ***alternative Maßnahmen wie verhältnismäßige Kontrollen im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Befugnisse nach Artikel 23 Buchstabe a;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 110

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) ***das in Artikel 23a genannte Verfahren;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 111

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) Formen der polizeilichen Zusammenarbeit nach Unionsrecht, darunter zu Angelegenheiten wie gemeinsame Patrouillen, gemeinsame Aktionen, gemeinsame Ermittlungsgruppen, grenzüberschreitende Nacheile oder grenzüberschreitende Observation.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Zusätzlich zu den in Artikel 26 Absatz 1 genannten Elementen umfasst die Risikobewertung Folgendes:**

**a) den Umfang und die voraussichtliche Entwicklung der festgestellten ernsthaften Bedrohung;**

**b) Informationen darüber, wie lange die festgestellte ernsthafte Bedrohung voraussichtlich dauern wird und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sind bzw. bei welchen Abschnitten die Gefahr besteht, dass sie betroffen sein werden;**

**c) Informationen zu Koordinierungsmaßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden;**

*d) die Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat und zu ergreifen beabsichtigt, um die Bedrohung zu mindern, damit die Kontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben werden können und der Grundsatz des freien Personenverkehrs wiederhergestellt wird.*

## **Änderungsantrag 113**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 26 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Wurden Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt oder verlängert, so stellen die betroffenen Mitgliedstaaten gegebenenfalls sicher, dass diese mit geeigneten Maßnahmen einhergehen, um die Auswirkungen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen auf Personen und den Güterverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Grenzregionen zu mindern.

### *Geänderter Text*

(3) Wurden Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt oder verlängert, so stellen die betroffenen Mitgliedstaaten gegebenenfalls sicher, dass diese mit geeigneten Maßnahmen einhergehen, um die Auswirkungen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen auf Personen und den Güterverkehr unter besonderer Berücksichtigung der *spezifischen Schwachstellen der Grenzregionen* zu mindern.

*Wurden die Kontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert, so werden die Erforderlichkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Dauer dieser Kontrollen im zu diesem Zweck einberufenen Schengen-Forum erörtert.*

## **Änderungsantrag 114**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

e) **Überlegungen** hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 26 Absatz 1 bzw. im Fall einer Verlängerung nach Artikel 26 Absatz 2;

*Geänderter Text*

e) **die Bewertung** hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 26 Absatz 1 bzw., im Fall einer Verlängerung **über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus, die Risikobewertung** nach Artikel 26 Absatz 2;

## **Änderungsantrag 115**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

f) gegebenenfalls die von **den** anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

*Geänderter Text*

f) gegebenenfalls die von anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Wurden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 4 über einen Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt, so ist jeder weiteren Mitteilung über die Verlängerung dieser Kontrollen eine **Risikoanalyse beizufügen. In der Risikoanalyse sind der Umfang und die voraussichtliche Entwicklung der ermittelten ernsthaften Bedrohung darzulegen, insbesondere wie lange die ernsthafte Bedrohung voraussichtlich dauern wird und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sein können, sowie Informationen über**

*Geänderter Text*

(2) Wurden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 4 über einen Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt, so ist jeder weiteren Mitteilung über die Verlängerung dieser Kontrollen eine **Risikobewertung gemäß Artikel 26 Absatz 2 beizufügen.**

***Koordinierungsmaßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden.***

## **Änderungsantrag 117**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Bezieht sich die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen auf eine ***sehr hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen*** nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe ***b***, so sind in der ***Risikoanalyse*** auch der ***Umfang*** und ***die Tendenzen solcher*** unerlaubten Migrationsbewegungen, einschließlich Informationen der einschlägigen EU-Agenturen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und Datenanalysen aus einschlägigen Informationssystemen, ***anzugeben***.

### *Geänderter Text*

(3) Bezieht sich die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen auf eine ***Ausnahmesituation*** nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe ***c***, so sind in der ***Risikobewertung*** auch ***Informationen zu der plötzlich und unerwartet auftretenden sehr hohen Zahl von*** unerlaubten Migrationsbewegungen, einschließlich Informationen der einschlägigen EU-Agenturen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und Datenanalysen aus einschlägigen Informationssystemen, ***bereitzustellen***.

## **Änderungsantrag 118**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27 – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Der Mitgliedstaat, der eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 macht, kann, sofern dies erforderlich ist und seinem nationalen Recht entspricht, beschließen, die übermittelten Informationen ***ganz oder*** teilweise als Verschlussache einzustufen.  
Diese Einstufung schließt den Zugang zu Informationen über geeignete und sichere

### *Geänderter Text*

(5) Der Mitgliedstaat, der eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 macht, kann, sofern dies erforderlich ist und seinem nationalen Recht entspricht, beschließen, die übermittelten Informationen teilweise als Verschlussache einzustufen.  
Diese Einstufung schließt den Zugang zu Informationen über geeignete und sichere

Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit durch andere von der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen **betreffenen** Mitgliedstaaten nicht aus.

Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit durch andere von der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen **betreffene** Mitgliedstaaten **und die Bereitstellung von Informationen an das Europäische Parlament** nicht aus. **Die Weitergabe und Behandlung der dem Europäischen Parlament nach diesem Absatz übermittelten Informationen und Dokumente erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften für die Weitergabe und Behandlung von Verschlusssachen, die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission gelten.**

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach Eingang der nach Artikel 27 Absatz 1 übermittelten Mitteilung kann die Kommission gegebenenfalls einen Konsultationsprozess einrichten, gegebenenfalls einschließlich gemeinsamer Sitzungen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen plant, den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere jenen, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, und den einschlägigen Agenturen der Union.

#### *Geänderter Text*

Nach Eingang der nach Artikel 27 Absatz 1 übermittelten Mitteilung kann die Kommission gegebenenfalls einen Konsultationsprozess einrichten, gegebenenfalls einschließlich gemeinsamer Sitzungen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen plant, den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere jenen, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, und den einschlägigen Agenturen der Union. **Ein solcher Konsultationsprozess ist verpflichtend, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten darum ersuchen.**

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Die Konsultation betrifft insbesondere die festgestellte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die **Bedeutung** der beabsichtigten Wiedereinführung von Grenzkontrollen unter Berücksichtigung der Geeignetheit alternativer Maßnahmen, sowie die Möglichkeiten zur Gewährleistung einer gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den wieder eingeführten Grenzkontrollen.

*Geänderter Text*

Die Konsultation betrifft insbesondere die festgestellte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die **Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit** der beabsichtigten Wiedereinführung von Grenzkontrollen, **auch** unter Berücksichtigung der Geeignetheit alternativer Maßnahmen, **die Auswirkungen solcher Grenzkontrollen, wenn sie bereits wieder eingeführt wurden**, sowie die Möglichkeiten zur Gewährleistung einer gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den wieder eingeführten Grenzkontrollen.

**Änderungsantrag 121**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

Der Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung oder Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen plant, trägt den Ergebnissen dieser Konsultation bei der Durchführung der Kontrollen an den Binnengrenzen weitestgehend Rechnung.

*Geänderter Text*

Der Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung oder Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen plant, trägt den Ergebnissen dieser Konsultation bei der **Entscheidung, ob die Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt oder verlängert werden**, sowie bei der Durchführung der Kontrollen an den Binnengrenzen weitestgehend Rechnung.

**Änderungsantrag 122**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 27a – Absatz 3

(3) Nach Eingang von Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 25a Absatz 4, die zur Fortsetzung der Kontrollen an den Binnengrenzen über **eine Dauer** von **insgesamt 18** Monaten führen, gibt die Kommission eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen an den Binnengrenzen ab.

(3) Nach Eingang von Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 25a Absatz 4, die zur Fortsetzung der Kontrollen an den Binnengrenzen über **einen Zeitraum** von **9** Monaten **hinaus** führen, gibt die Kommission eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen an den Binnengrenzen ab.

***Die Stellungnahme der Kommission enthält zumindest***

***a) eine Bewertung der Frage, ob die Wiedereinführung oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entspricht;***

***b) eine Bewertung der Frage, ob alternative Maßnahmen zur Abwendung der festgestellten ernsthaften Bedrohung ausreichend geprüft wurden.***

***Wird die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Zuge einer Bewertung als den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechend erachtet, so enthält die Stellungnahme auch Folgendes:***

***a) Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Auswirkungen der Kontrollen an den Binnengrenzen zu begrenzen;***

***b) Empfehlungen zu risikomindernden Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat vor Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu ergreifen sind;***

***c) Empfehlungen in Bezug auf Mittel, Maßnahmen, Bedingungen sowie den Zeitplan im Hinblick auf die Aufhebung der Kontrollen an den***



## ***Binnengrenzen.***

### **Änderungsantrag 123**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27a – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Wird eine Stellungnahme nach Absatz 2 oder 3 abgegeben, so **kann** die Kommission einen Konsultationsprozess **einrichten**, um die Stellungnahme mit den Mitgliedstaaten zu erörtern. **Die Kommission leitet diesen Prozess ein, wenn sie oder ein Mitgliedstaat in der Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit der wieder eingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen äußert.**

#### *Geänderter Text*

(4) Wird eine Stellungnahme nach Absatz 2 oder 3 abgegeben, so **richtet** die Kommission einen Konsultationsprozess **gemäß Absatz 1 ein**, um die Stellungnahme mit den Mitgliedstaaten zu erörtern.

### **Änderungsantrag 124**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 27a – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine außergewöhnliche Situation vorliegt, die Kontrollen an den Binnengrenzen über die in Artikel 25 Absatz 5 genannte Höchstdauer hinaus rechtfertigt, so **teilt er dies der Kommission im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 mit. In der neuen Mitteilung des Mitgliedstaats muss die anhaltende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission nach Absatz 3 begründet werden. Die Kommission gibt eine**

#### *Geänderter Text*

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass **aufgrund derselben vorhersehbaren ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die die Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Absatz 4 gerechtfertigt hat**, eine außergewöhnliche Situation vorliegt, die Kontrollen an den Binnengrenzen über die in Artikel 25 Absatz 5 genannte Höchstdauer hinaus rechtfertigt, so **kann er die Kommission ersuchen, dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss vorzulegen, mit**

*nachbereitende Stellungnahme ab.*

*dem die Verlängerung der Grenzkontrollen durch den betreffenden Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dieser anhaltenden ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diese Höchstdauer hinaus genehmigt wird.*

*In diesem Ersuchen muss der Mitgliedstaat die anhaltende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission nach Artikel 27a Absatz 3 begründen.*

*Die Kommission legt dem Rat einen solchen Vorschlag nur dann vor, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen in dem betreffenden Mitgliedstaat als letztes Mittel gerechtfertigt ist, um die gemeinsamen Interessen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen, und wenn die festgestellte ernsthafte Bedrohung mit allen anderen Maßnahmen, insbesondere mit den in den Artikeln 23 und 23a genannten Maßnahmen, nicht wirksam gemindert werden kann. Im Zuge der Bewertung des Antrags eines Mitgliedstaats entscheidet die Kommission, ob die in Artikel 26 festgelegten Kriterien erfüllt sind.*

*Beim Erlass eines Durchführungsbeschlusses nach Unterabsatz 1 prüft der Rat, ob die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen in dem betreffenden Mitgliedstaat als letztes Mittel gerechtfertigt ist, um die gemeinsamen Interessen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen, und ob die festgestellte ernsthafte Bedrohung mit allen anderen Maßnahmen, insbesondere mit den in den Artikeln 23 und 23a genannten Maßnahmen, nicht wirksam gemindert werden konnte.*

*Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates wird die Verlängerung der*

*Kontrollen an den Binnengrenzen um höchstens drei Monate gestattet. Der Durchführungsbeschluss kann höchstens zweimal für Zeiträume von höchstens drei Monaten bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat am Ende des jeweiligen Zeitraums von drei Monaten der Auffassung ist, dass die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit aufgrund derselben vorhersehbaren Bedrohung andauert und dass die Kontrollen an den Binnengrenzen erneut verlängert werden sollten.*

*Hält ein Mitgliedstaat eine solche Verlängerung für erforderlich, so kann er die Kommission ersuchen, dem Rat eine Verlängerung um bis zu drei Monate vorzuschlagen. Die Kommission und gegebenenfalls der Rat prüfen ein solches Ersuchen auf Verlängerung anhand der in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Kriterien und nach Prüfung der Vereinbarkeit einer solchen Verlängerung mit den Verträgen.*

*Verlängert der betreffende Mitgliedstaat die Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß dem in diesem Absatz genannten Durchführungsbeschluss des Rates, so unterrichtet er die anderen Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 1.*

## Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) *Stellt* die Kommission fest, dass *dieselbe* ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren

*Geänderter Text*

(1) *Erhält* die Kommission *mehrere Mitteilungen nach Artikel 27 Absatz 1 und stellt sie auf eigene Initiative oder auf*

Sicherheit die Mehrheit der Mitgliedstaaten **betrifft** und **damit** das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet, **kann sie dem Rat einen Vorschlag für den Erlass eines Durchführungsbeschlusses zur Genehmigung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch** die Mitgliedstaaten **unterbreiten**, wenn die in den Artikeln 23 und 23a genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um **der** Bedrohung zu begegnen.

**Ersuchen von mehr als einem Mitgliedstaat** fest, dass **eine besonders** ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit die Mehrheit der Mitgliedstaaten **gleichzeitig** und **in einer Weise betrifft, die** das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt **unmittelbar** gefährdet, **so wird ihr die Befugnis übertragen, nach Prüfung der Frage, ob die in Artikel 26 festgelegten Kriterien erfüllt sind, delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 zu erlassen, mit denen** die Mitgliedstaaten **zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen ermächtigt werden**, wenn die in den Artikeln 23 und 23a genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um **dieser ernsthaften** Bedrohung zu begegnen.

## Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Der **Beschluss** erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Monaten und kann **auf Vorschlag der Kommission** unter Berücksichtigung der in Absatz 5 genannten Prüfung um weitere Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängert werden, **solange die Bedrohung andauert**.

*Geänderter Text*

(2) Der **delegierte Rechtsakt** erstreckt sich über einen Zeitraum von **bis zu** sechs Monaten und kann unter Berücksichtigung der in Absatz 5 genannten Prüfung **höchstens dreimal** um weitere Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängert werden. **Kontrollen an den Binnengrenzen, die aufgrund einer festgestellten besonders ernsthaften Bedrohung wieder eingeführt wurden, dürfen nicht länger als zwei Jahre beibehalten werden.**

## Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Führt ein Mitgliedstaat aufgrund der Bedrohung nach Absatz 1 Grenzkontrollen ein bzw. verlängert diese, so unterliegen diese Kontrollen ab dem Inkrafttreten des **Beschlusses des Rates** diesem Beschluss.

*Geänderter Text*

(3) Führt ein Mitgliedstaat aufgrund der Bedrohung nach Absatz 1 Grenzkontrollen ein bzw. verlängert diese, so unterliegen diese Kontrollen ab dem Inkrafttreten des **delegierten Rechtsakts** diesem Beschluss.

### Änderungsantrag 128

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Der **Beschluss des Rates** nach Absatz 1 bezieht sich auch auf geeignete risikomindernde Maßnahmen, die auf nationaler Ebene und Unionsebene festgelegt werden, um die Auswirkungen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen zu minimieren.

*Geänderter Text*

(4) Der **delegierte Rechtsakt** nach Absatz 1 bezieht sich auch auf geeignete risikomindernde Maßnahmen, die auf nationaler Ebene und Unionsebene festgelegt werden, um die Auswirkungen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen zu minimieren.

### Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Kommission überprüft die Entwicklung der festgestellten Bedrohung sowie die Auswirkungen der im Einklang mit dem **Beschluss des Rates** nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen mit Blick darauf, ob die Maßnahmen weiterhin gerechtfertigt sind.

*Geänderter Text*

(5) Die Kommission überprüft **regelmäßig** die Entwicklung der festgestellten Bedrohung sowie die Auswirkungen der im Einklang mit dem **delegierten Rechtsakt** nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen mit Blick darauf, ob die Maßnahmen weiterhin gerechtfertigt sind, **damit sie schnellstmöglich eine**

*Aufhebung der Kontrollen an den  
Binnengrenzen vorschlagen kann.*

### **Änderungsantrag 130**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 28 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Rat unverzüglich über eine Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Einklang mit dem in Absatz 1 genannten **Beschluss**.

*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten informieren **das Europäische Parlament**, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Rat unverzüglich über eine Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Einklang mit dem in Absatz 1 genannten **delegierten Rechtsakt**.

### **Änderungsantrag 131**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, dass er im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführt, so **informiert** er gleichzeitig **das Europäische Parlament** und **den Rat über Folgendes**:

*Geänderter Text*

(2) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, dass er im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführt, so **übermittelt** er **diese Mitteilung** gleichzeitig **dem Europäischen Parlament** und **dem Rat**.

### **Änderungsantrag 132**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- a) Einzelheiten zu den Binnengrenzen, an denen wieder Kontrollen eingeführt werden sollen;** *entfällt*

### **Änderungsantrag 133**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- b) die Gründe für die geplante Wiedereinführung;** *entfällt*

### **Änderungsantrag 134**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- c) die Bezeichnung der zugelassenen Grenzübergangsstellen;** *entfällt*

### **Änderungsantrag 135**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- d) den Zeitpunkt und die Dauer der geplanten Wiedereinführung;** *entfällt*

### **Änderungsantrag 136**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.** **entfällt**

### **Änderungsantrag 137**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Diese Informationen können von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 Absatz 4 als Verschlussache eingestuft werden.

Diese Informationen können von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 Absatz 5 als Verschlussache eingestuft werden.

### **Änderungsantrag 138**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten sind in berechtigten Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht verpflichtet, alle in Absatz 2 genannten Informationen anzugeben.** **entfällt**

### **Änderungsantrag 139**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Einstufung als Verschlusssache schließt nicht aus, dass die Kommission dem Europäischen Parlament Informationen zur Verfügung stellt. Die Übermittlung und Behandlung der dem Europäischen Parlament nach diesem Artikel übermittelten Informationen und Dokumente erfolgt gemäß den Regeln für die Weiterleitung und Behandlung von Verschlusssachen, die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission gelten.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 140**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 33 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Werden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 5 verlängert, so übermittelt der betroffene Mitgliedstaat unbeschadet des Absatzes 1 nach Ablauf von **12** Monaten und danach alle **12** Monate einen Bericht, wenn die Grenzkontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden.

(2) Werden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 5 verlängert, so übermittelt der betroffene Mitgliedstaat unbeschadet des Absatzes 1 nach Ablauf von **sechs** Monaten und danach alle **sechs** Monate einen Bericht, wenn die Grenzkontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden.

**Änderungsantrag 141**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 33 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) In dem Bericht gilt es insbesondere,

(3) In dem Bericht gilt es insbesondere,

die erste Bewertung und die Folgebewertung der Erforderlichkeit der Grenzkontrollen **und** die **Einhaltung** der in Artikel 26 genannten Kriterien, die Durchführung der Kontrollen, die praktische Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf den freien Personenverkehr und die Wirksamkeit der Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen, einschließlich einer Ex-post-Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung der Grenzkontrollen, darzulegen.

die erste Bewertung und die Folgebewertung der Erforderlichkeit **und Verhältnismäßigkeit** der Grenzkontrollen, die **Erfüllung** der in Artikel 26 genannten Kriterien, die Durchführung der Kontrollen, die praktische Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf den freien Personenverkehr, insbesondere in grenzüberschreitenden Regionen, und die Wirksamkeit der Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen, einschließlich einer Ex-post-Bewertung der **Erforderlichkeit und** Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung der Grenzkontrollen, darzulegen.

## Änderungsantrag 142

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 Verordnung (EU) 2016/399 Artikel 33 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (der sogenannte ‚Schengen-Statusbericht‘) vor. Der Bericht enthält eine Liste aller Beschlüsse zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Laufe des betreffenden Jahres. ***Er enthält zudem Informationen über Tendenzen innerhalb des Schengen-Raums bezüglich unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen einschlägiger Agenturen der Union, Datenanalysen einschlägiger Informationssysteme und einer*** Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Berichtszeitraum.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (der sogenannte ‚Schengen-Statusbericht‘) vor. Der Bericht enthält eine Liste aller Beschlüsse zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Laufe des betreffenden Jahres ***sowie der Maßnahmen der Kommission im Hinblick auf die wieder eingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf Grenzkontrollen, die seit mehr als zwölf Monaten durchgeführt werden, und er*** enthält eine Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Berichtszeitraum. ***Dem Bericht wird der Bericht beigefügt, der gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU)***

*Nr. 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 vorzulegen ist.*

## Änderungsantrag 143

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 37

### *Derzeitiger Wortlaut*

Artikel 37

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 36 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 36 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über die Übertragung nicht berührt.

### *Geänderter Text*

#### ***15a. Artikel 37 erhält folgende Fassung:***

„Artikel 37

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 5, **Artikel 21a Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1** und Artikel 36 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 5, **Artikel 21a Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1** und Artikel 36 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über

die Übertragung nicht berührt.

**(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.**

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 36 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 Absatz 5, **Artikel 21a Absatz 2** und **Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 36** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

(02016R0399)

## **Änderungsantrag 144**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Artikel 37a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**15b. Folgender Artikel 37a wird eingefügt:**

**Artikel 37a**

**Dringlichkeitsverfahren**

(1) *Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.*

(2) *Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.*

#### **Änderungsantrag 145**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil A – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Verfahren *zur* Überstellung von *an den* Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

*Geänderter Text*

Verfahren *für die mögliche* Überstellung von *in der Nähe der* Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

#### **Änderungsantrag 146**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil A – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Entscheidung wird unter Verwendung eines von der zuständigen *nationalen Behörde* ausgefüllten

*Geänderter Text*

(2) Die Entscheidung wird unter Verwendung eines von der zuständigen *Strafverfolgungsbehörde* ausgefüllten

Standardformulars nach Teil B erlassen.

Standardformulars nach Teil B erlassen.

### **Änderungsantrag 147**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Wenn die nationalen Behörden eine **Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung verfügen**, erfassen sie die folgenden Daten:

#### *Geänderter Text*

(3) Wenn die nationalen Behörden eine **Entscheidung über die Überstellung einer Person erlassen**, erfassen sie die folgenden Daten:

### **Änderungsantrag 148**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 3 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) **soweit vorhanden: Kopien aller Dokumente oder Daten betreffend die Identität und die Staatsangehörigkeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit den Daten der einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union,**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

### **Änderungsantrag 149**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 3 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) die **Verweigerungsgründe**,

#### *Geänderter Text*

d) die **Gründe für die Überstellung**,

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 3 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

e) das Datum der  
**Verweigerungsverfügung,**

*Geänderter Text*

e) das Datum der **Überstellung,**

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(4) In Bezug auf **Einreise- oder Aufenthaltsverweigerungen** erfassen die nationalen Behörden die folgenden Daten:

*Geänderter Text*

(4) In Bezug auf **Überstellungsentscheidungen** erfassen die nationalen Behörden die folgenden Daten:

## Änderungsantrag 152

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) **Zahl der Personen, denen die Einreise verweigert wurde,**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 153

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Zahl der Personen, denen der Aufenthalt verweigert wurde,

b) Zahl der Personen, denen der Aufenthalt verweigert wurde **und die überstellt wurden**,

#### **Änderungsantrag 154**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) **Zahl der überstellten Personen,**

**entfällt**

#### **Änderungsantrag 155**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 4 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) Gründe für die **Einreise- oder** Aufenthaltsverweigerung,

f) Gründe für die Aufenthaltsverweigerung,

#### **Änderungsantrag 156**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Verordnung (EU) 2016/399

Anhang XII – Teil A – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Personen, denen **die Einreise oder** der Aufenthalt verweigert wird, steht ein Rechtsmittel zu. Die Verfahren für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach nationalem Recht. Dem Drittstaatsangehörigen werden in einer

(5) Personen, denen der Aufenthalt verweigert wird, steht ein Rechtsmittel zu. Die Verfahren für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach nationalem Recht. Dem Drittstaatsangehörigen werden in einer



Sprache, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht, die ihn über eine rechtliche Vertretung, die entsprechend dem nationalen Recht in seinem Namen vorgehen kann, unterrichten können. Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

Sprache, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht, die ihn über eine rechtliche Vertretung, die entsprechend dem nationalen Recht in seinem Namen vorgehen kann, unterrichten können. Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

## Änderungsantrag 157

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil A – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die nach nationalem Recht **befugten Behörden stellen** sicher, dass Drittstaatsangehörige, **denen die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird**, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **24** Stunden an die zuständigen Behörden des benachbarten Mitgliedstaats überstellt werden. Die nach nationalem Recht befugten Behörden des benachbarten Mitgliedstaats arbeiten zu diesem Zweck mit den Behörden des Mitgliedstaats zusammen.

*Geänderter Text*

(6) Die nach nationalem Recht **zuständige Strafverfolgungsbehörde stellt** sicher, dass Drittstaatsangehörige, **gegen die eine Überstellungsentscheidung ergangen ist**, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **12** Stunden an die zuständigen Behörden des benachbarten Mitgliedstaats überstellt werden. Die nach nationalem Recht befugten Behörden des benachbarten Mitgliedstaats, **die an einer gemeinsamen Polizeipatrouille teilnehmen**, arbeiten zu diesem Zweck mit den Behörden des Mitgliedstaats zusammen.

## Änderungsantrag 158

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil A – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) **Wurde der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Entscheidung nach**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Absatz 1 erging, von einem  
Beförderungsunternehmer an die  
Außengrenze verbracht, so kann die  
örtlich zuständige Behörde**

**a) den Beförderungsunternehmer  
anweisen, den Drittstaatsangehörigen  
unverzüglich in den Mitgliedstaat zu  
befördern, aus dem er verbracht wurde,**

**b) bis zur Durchführung des  
Weitertransports unter Berücksichtigung  
der örtlichen Gegebenheiten nach  
Maßgabe des nationalen Rechts geeignete  
Maßnahmen treffen, um die unerlaubte  
Einreise von Drittstaatsangehörigen,  
denen die Einreise verweigert wurde, zu  
verhindern.**

## **Änderungsantrag 159**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19  
Verordnung (EU) 2016/399  
Anhang XII – Teil B**

### *Vorschlag der Kommission*

Standardformular für die Überstellung von  
**an den** Binnengrenzen aufgegriffenen  
Personen

Name des Staates

Staats Emblem (Name der Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(<sup>1</sup>)

ÜBERSTELLUNG **AN DER**  
BINNENGRENZE

Am \_\_\_\_\_ (Datum) um  
\_\_\_\_\_ (Uhrzeit) in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Ort – bitte die Art der  
nächstgelegenen Binnengrenze oder  
sonstige relevante Informationen im  
Zusammenhang mit dem Aufgriff durch  
eine gemeinsame Patrouille angeben)

ist dem Unterzeichnenden

### *Geänderter Text*

Standardformular für die Überstellung von  
**in der Nähe der** Binnengrenzen  
aufgegriffenen Personen

Name des Staates

Staats Emblem (Name der Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(<sup>1</sup>)

ÜBERSTELLUNG **IN DER NÄHE DER**  
BINNENGRENZE

Am \_\_\_\_\_ (Datum) um  
\_\_\_\_\_ (Uhrzeit) in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Ort – bitte die Art der  
nächstgelegenen Binnengrenze oder  
sonstige relevante Informationen im  
Zusammenhang mit dem Aufgriff durch  
eine gemeinsame Patrouille angeben)

ist dem Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_ die folgende Person  
vorgeführt worden:

Personenbezogene Daten (sofern  
verfügbar)

Nachname

\_\_\_\_\_ Vorname

\_\_\_\_\_ Geburtsdatum

\_\_\_\_\_ Geburtsort

\_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit wohnhaft in

Art des Identitätsdokuments Nummer

Art des Identitätsdokuments Nummer

(falls vorhanden)

\_\_\_\_\_ Art  
\_\_\_\_\_ erteilt von

Gültig von \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Gültigkeitsdauer \_\_\_\_\_ Tage:

Er/sie kam aus

\_\_\_\_\_ mit  
\_\_\_\_\_ (benutztes

Transportmittel, z.B. Flugnummer,  
angeben) und wird hiermit davon in  
Kenntnis gesetzt, dass er/sie nicht zum  
Aufenthalt in diesem Staat berechtigt ist  
und gemäß

\_\_\_\_\_ (genaue Angabe der geltenden nationalen  
Rechtsvorschriften) nach

\_\_\_\_\_ überstellt wird.

Die Aufenthaltsverweigerung ist dadurch  
begründet, dass er/sie:

(A) kein gültiges **Reisedokument** besitzt

\_\_\_\_\_ die folgende Person  
vorgeführt worden:

Personenbezogene Daten (sofern  
verfügbar)

Nachname

\_\_\_\_\_ Vorname

\_\_\_\_\_ Geburtsdatum

\_\_\_\_\_ Geburtsort

\_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit wohnhaft in

Art des Identitätsdokuments Nummer

Art des Identitätsdokuments Nummer

(falls vorhanden)

\_\_\_\_\_ Art  
\_\_\_\_\_ erteilt von

Gültig von \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Gültigkeitsdauer \_\_\_\_\_ Tage:

Er/sie kam aus

\_\_\_\_\_ mit  
\_\_\_\_\_ (benutztes

Transportmittel, z.B. Flugnummer,  
angeben) und wird hiermit davon in  
Kenntnis gesetzt, dass er/sie nicht zum  
Aufenthalt in diesem Staat berechtigt ist  
und gemäß

\_\_\_\_\_ (genaue Angabe der geltenden nationalen  
Rechtsvorschriften) nach

\_\_\_\_\_ überstellt wird.

Die Aufenthaltsverweigerung ist dadurch  
begründet, dass er/sie:

(A) kein gültiges **Ausweisdokument**  
besitzt

- (B) ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument mit sich führt
- (C) kein gültiges Visum oder keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzt
- (D) ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Visum oder einen falschen, gefälschten oder verfälschten Aufenthaltstitel mit sich führt
- (E) nicht die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen vorweisen kann.**

**Folgende(s) Dokument(e) wurde(n) nicht vorgelegt:**

- (F) sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten hat
- (G) nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in **das Herkunfts- oder Durchreiseland** verfügt
- (H) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist:
  - im SIS
  - im nationalen Verzeichnis
- (I) eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellt (Jeder Staat muss Angaben zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für diese Überstellung machen.)

Bemerkungen

- Er/sie hat die Unterzeichnung dieses Formulars verweigert.

- (B) ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument mit sich führt
- (C) kein gültiges Visum oder keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzt
- (D) ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Visum oder einen falschen, gefälschten oder verfälschten Aufenthaltstitel mit sich führt
- 

- (F) sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten hat
- (G) nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in **den benachbarten Mitgliedstaat** verfügt

**(GA) keine Person ist, die internationalen Schutz beantragt**

**(GB) nicht minderjährig ist**

(H) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist:

- im SIS
- im nationalen Verzeichnis

(I) eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellt (Jeder Staat muss Angaben zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für diese Überstellung machen.)

Bemerkungen

- Er/sie hat die Unterzeichnung dieses Formulars verweigert.

Die betroffene Person

Der Kontrollbeamte  
Der/die Betroffene kann nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften Rechtsmittel gegen die verfügte Aufenthaltsverweigerung einlegen. Dem/der Betroffenen wird eine Kopie dieses Dokuments ausgehändigt. (Jeder Staat muss in Bezug auf das Rechtsmittel Angaben zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren machen.)

Die betroffene Person

Der Kontrollbeamte  
Der/die Betroffene kann nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften Rechtsmittel gegen die verfügte Aufenthaltsverweigerung einlegen. Dem/der Betroffenen wird eine Kopie dieses Dokuments ausgehändigt. (Jeder Staat muss in Bezug auf das Rechtsmittel **und die Kontaktstellen, die ihn/sie über eine rechtliche Vertretung, die im Namen des Drittstaatsangehörigen vorgehen kann, unterrichten können**, Angaben zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren machen.)

## Änderungsantrag 160

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2

Richtlinie 2008/115/EG

Artikel 6 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

#### *Artikel 2*

#### *Änderung der Richtlinie 2008/115/EG*

**(1) Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG erhält folgende Fassung:**

**„(3) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, eine Rückkehrentscheidung gegen einen illegal in ihrem Gebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu erlassen, wenn diese Person nach dem in Artikel 23a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates\* festgelegten Verfahren oder aufgrund von bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen von einem anderen Mitgliedstaat wieder aufgenommen wird.**

**Der Mitgliedstaat, der den betreffenden Drittstaatsangehörigen gemäß Unterabsatz 1 wieder aufgenommen hat, erlässt eine Rückkehrentscheidung gemäß**

*Geänderter Text*

**entfällt**

***Absatz 1. In solchen Fällen findet die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahmeregelung keine Anwendung.***

***Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich über alle bestehenden und neuen bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen und melden etwaige Änderungen.***

***\* Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).***

## **Änderungsantrag 161**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 3**

**entfällt**

#### ***Umsetzung der Änderung der Richtlinie 2008/115/EG***

***(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 2 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.***

***Sie wenden diese Vorschriften ab dem [6 Monate nach Inkrafttreten] an.***

***Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf Artikel 2 dieser Verordnung Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.***

## **Änderungsantrag 162**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 1 Nummer 6 gilt jedoch ab dem  
[Datum, ab dem die Änderung nach  
Artikel 2 in den Mitgliedstaaten  
anwendbar ist].*

*entfällt*

## BEGRÜNDUNG

Der Schengen-Raum ist eine der größten Errungenschaften der Union; er ist eine konkrete und geschätzte Errungenschaft im Zentrum des EU-Aufbauwerks, die – seit mehr als 25 Jahren weltweit einzigartig – über 400 Millionen Menschen uneingeschränktes Reisen ermöglicht.

Bedauerlicherweise ist dieser Raum der Freizügigkeit ohne Kontrollen an den Binnengrenzen seit einigen Jahren in Gefahr. Für die zunehmende und zunehmend dauerhafte Anwendung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum, die vor allem Personen betreffen, werden zahlreiche Gründe genannt: Bedrohung durch den Terrorismus, pandemiebedingte Risiken für die öffentliche Gesundheit, ja sogar das Überschreiten der Grenzen durch Personen selbst. Diese Gründe eint als roter Faden, dass sie den Mitgliedstaaten als Vorwand dienen, sich auf den Rückzug nach innen zu begeben.

Die Kommission hat eine geänderte Fassung des Schengener Grenzkodex mit dem Ziel vorgeschlagen, den Schengen-Raum zu stärken und zu einem umfassend funktionierenden Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zurückzukehren. Unglücklicherweise hat sich die Kommission für einen Ansatz entschieden, der genau die Gründe anerkennt, die für die Verstärkung der Grenzkontrollen und die Einschränkung des Rechts auf Freizügigkeit angeführt werden. Die Schaffung neuer Gründe dafür, die Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu rechtfertigen oder mehr Kontrollen zuzulassen, die wie Grenzkontrollen aussehen und sich auch so anfühlen, scheint nicht mit dem Ziel der EU-Verträge übereinzustimmen, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten. Die Berichterstatterin hat entschieden, sich bei den Änderungsvorschlägen zu diesem Vorschlag auf das EU-Primärrecht zu konzentrieren, um die eigentlichen Grundsätze des Schengen-Raums zu verteidigen, wie sie in den Verträgen und der Charta der Grundrechte, insbesondere in Artikel 3 EUV, Artikel 67 Absatz 2 AEUV und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e AEUV, niedergelegt sind.

Was die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Instrumentalisierung anbelangt, so befürwortet die Berichterstatterin deren Streichung aus dem Wortlaut, da sie zum einen einem geopolitischen Ziel dienen, das für die Vorschriften für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums nur von begrenzter Bedeutung ist, und zum anderen die Kommission einen gesonderten, spezifischen Vorschlag für eine Verordnung zu diesem Thema vorgelegt hat, in dem alle mit diesem Konzept zusammenhängenden Aspekte behandelt werden sollten.

Was die Änderungen an der Rückführungsrichtlinie betrifft, so zieht es die Berichterstatterin vor, ebenfalls vorzuschlagen, dass sie nicht in den Schengener Grenzkodex gehören, da sie nicht mit einer Rechtsgrundlage vereinbar sind, nach der Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden. Es kann nicht Aufgabe des Schengener Grenzkodex sein, Probleme zu lösen, die bei der ins Stocken geratenen Reform der Asyl- und Migrationspolitik der EU entstanden sind. Derartige Bestimmungen stehen eindeutig im Widerspruch zu dem Geist des Schengen-Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen. Zudem bestand der Zweck der Stillhalteklausele in der Rückführungsrichtlinie darin, dass die EU zu einem stärker harmonisierten Ansatz übergeht. Die Berichterstatterin befürwortet in dieser Hinsicht keine Rückschritte dahin gehend, dass mehr bilaterale Abkommen innerhalb des Schengen-Raums angeregt werden, die nur einer Umgehung der EU-Vorschriften dienen.



Positiver zu bewerten sind die Vorschläge der Kommission zum Umgang mit Pandemien und Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wo die Berichterstatterin den Ansatz der Kommission weitgehend unterstützt. Angesichts der Bedeutung der Entscheidungen, die in diesem Bereich auf EU-Ebene getroffen werden, ist es jedoch wichtig, dass das Europäische Parlament in diesen Prozess einbezogen wird.

Bei einem der Schlüsselemente dieser Überarbeitung – den Fristen für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen – hat sich die Berichterstatterin zudem von dem Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen *NW/Landespolizeidirektion Steiermark (C-368/20)*, *Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (C-369/20)* leiten lassen.

Der Berichtsentwurf sieht strenge Fristen für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen für die Mitgliedstaaten und eindeutige Bestimmungen darüber vor, wie lange diese aufrechterhalten werden dürfen.

Im Rahmen ihres Vorschlags beschloss die Kommission, neue Bestimmungen für den Fall einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit einzuführen, die das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährden würde, sodass ein Ratsbeschluss über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen in mehreren oder mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig gefasst werden kann. Die Berichterstatterin kann einen solchen Mechanismus akzeptieren, ist jedoch der Ansicht, dass er streng reguliert werden sollte. Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen auf EU-Ebene sollte für einen Zeitraum von sechs Monaten möglich sein, der bis zu einem Maximum von zwei Jahren verlängert werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vergangenen zehn Jahre gezeigt haben, dass es für einzelstaatliche Politiker politisch viel einfacher ist, die Wiedereinführung von Grenzkontrollen zu veranlassen, als später die Aufhebung dieser Kontrollen an den Binnengrenzen zu beschließen. Der europäische Gesetzgeber sollte nicht noch mehr Instrumente vorsehen, mit denen einzelstaatliche Politiker Kontrollen an den Binnengrenzen rechtfertigen können. Wir müssen zurück zu Schengen und nicht zurück in die Zeit vor Schengen.

## MINDERHEITENANSICHT

gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Geschäftsordnung

Charlie Weimers, Anders Vistisen, Patryk Jaki, Jean-Paul Garraud, Jorge Buxadé Villalba, Jaak Madison, Beata Kempa, Patricia Alexina Fransisca Maria Chagnon, Rob Rooker, Annika Bruna, Thierry Mariani, Nicolaus Fest

Mit diesem Vorschlag zur Überarbeitung des Schengener Grenzkodex wird der Überzeugung Rechnung getragen, dass die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen Vorrang vor den Herausforderungen der inneren Sicherheit hat; auch wenn der Schengen-Raum Bedrohungen wie Massenmigration oder hybrider Kriegsführung durch die Instrumentalisierung irregulärer Migranten, Sekundärbewegungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Terrorismus oder organisierter Kriminalität ausgesetzt ist.

In dem Bericht werden Versuche abgelehnt, den Schengener Grenzkodex zu ändern, um diesen Bedrohungen Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Berichts werden die vorgeschlagenen Instrumente zur Bekämpfung der Instrumentalisierung abgelehnt, die Anwendbarkeit alternativer Maßnahmen zu Grenzkontrollen eingeschränkt – wie z. B. die Überstellung von in den Grenzgebieten aufgegriffenen Personen, die illegal eingereist sind – und erneut Hindernisse eingeführt, die einen umfassenderen Einsatz von Grenzkontroll- und Überwachungstechnologien verhindern.

In dem Bericht wird das souveräne Recht der Mitgliedstaaten untergraben, zu kontrollieren, wer in ihr Hoheitsgebiet einreist. Die Wiedereinführung und/oder Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen wird aufwendigere Begründungen erfordern, während die Möglichkeit, die Kontrollen an den Binnengrenzen angesichts anhaltender Bedrohungen der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu verlängern, begrenzt ist.

Das Funktionieren des Schengener Übereinkommens hängt vom gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten ab. Die Freizügigkeit kann nur wiederhergestellt werden, wenn die Außengrenzen gesichert sind und eine Null-Toleranz-Politik gegenüber allen Formen der illegalen Einreise verfolgt wird.

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2021)0891 – C9-0473/2021 – 2021/0428(COD)
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	15.12.2021
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.2.2022
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Sylvie Guillaume 31.3.2022
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	17.11.2022
<b>Datum der Annahme</b>	20.9.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                    39 - :                    13 0 :                    12
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Annika Bruna, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Patricia Chagnon, Clare Daly, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Erik Marquardt, Nuno Melo, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Pina Picierno, Emil Radev, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Diana Riba i Giner, Isabel Santos, Birgit Sippel, Sara Skyttedal, Vincenzo Sofo, Tineke Strik, Tomas Tobé, Yana Toom, Tom Vandendriessche, Anders Vistisen, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Delara Burkhardt, Loucas Fourlas, Anne-Sophie Pelletier, Bergur Løkke Rasmussen, Petar Vitanov, Charlie Weimers
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Pascal Arimont, Dacian Cioloş, Jarosław Duda, Thierry Mariani, Karen Melchior, Antonio Maria Rinaldi, Helmut Scholz
<b>Datum der Einreichung</b>	27.9.2023

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

39	+
NI	Laura Ferrara
PPE	Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Paulo Rangel
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Dacian Cioloș, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Karen Melchior, Maite Pagazaurtundúa, Bergur Løkke Rasmussen, Yana Toom
S&D	Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Delara Burkhardt, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Pina Picierno, Isabel Santos, Birgit Sippel, Petar Vitanov, Elena Yoncheva
The Left	Konstantinos Arvanitis, Anne-Sophie Pelletier, Helmut Scholz
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Tineke Strik

13	-
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Assita Kanko, Vincenzo Sofo, Charlie Weimers
ID	Annika Bruna, Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Thierry Mariani, Antonio Maria Rinaldi, Tom Vandendriessche, Anders Vistisen
PPE	Nadine Morano

12	0
PPE	Pascal Arimont, Karolin Braunsberger-Reinhold, Jarosław Duda, Loucas Fourlas, Jeroen Lenaers, Nuno Melo, Emil Radev, Karlo Ressler, Sara Skyttedal, Tomas Tobé, Javier Zarzalejos
The Left	Clare Daly

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung